

Angebot für

V E R T R A G

Zwischen der

Landeshauptstadt Dresden,
Hauptsitz: Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Dirk Hilbert

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -

und dem Bieter

vertreten durch

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

wird folgender Vertrag über

Planungsleistungen

für das Bauvorhaben / die Fördermaßnahme:

**„Radschnellverbindung Radeberg – Dresden R4“
Verfahren 2 - Bereiche mit Betroffenheiten DB und Ingenieurbauwerke**

geschlossen.

Inhalt:

Die im nachfolgenden Text aufgeführten Paragraphen und Anlagen beziehen sich auf diesen Vertrag, sofern nicht auf andere Rechtsvorschriften verwiesen wird.

§ 1	Gegenstand des Vertrages	§ 7	Haftpflichtversicherung
§ 2	Bestandteile des Vertrages	§ 8	Ansprechpartner beim Auftraggeber und Befugnisse
§ 3	Leistungen des Auftraggebers	§ 9	Arbeitsgemeinschaft
§ 4	Leistungen des Auftragnehmers	§ 10	Ergänzende Vereinbarungen
§ 5	Ausführungsfristen	§ 11	Salvatorische Klausel
§ 6	Vergütung	§ 12	Vertragsausfertigungen und Schlussbestimmungen

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind in Verbindung mit § 4 dieses Vertrages und mit beiliegender Anlage(n) Nr. 1.1 bis 1.15 die Ingenieur- und Architektenleistungen gemäß HOAI für das Bauvorhaben / die Fördermaßnahme:

„Radschnellverbindung Radeberg – Dresden R4“ Verfahren 2 - Bereiche mit Betroffenheiten DB und Ingenieurbauwerke

Im Einzelnen umfassen diese die:

Planungsleistungen für

Objektplanung Ingenieurbauwerke gemäß § 43 in Verbindung mit Anlage 12 HOAI

Objektplanung Verkehrsanlagen gemäß § 47 in Verbindung mit Anlage 13 HOAI

Fachplanung Tragwerksplanung gemäß § 51 in Verbindung mit Anlage 14 HOAI

Fachplanung Technische Ausrüstung gemäß § 55 in Verbindung mit Anlage 15 HOAI

und Besondere Leistungen.

Diese Leistungen werden für den in Anlage(n), Nr. 7 dargestellten Planungsumgriff erbracht.

§ 2 Bestandteile des Vertrages

(1) Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

- | | |
|---|---------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Leistungsbild(er) | Anlage(n), Nr. 1.1 – 1.15 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ermittlung(en) der anrechenbaren Kosten | Anlage(n), Nr. 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Allgemeine Regelungen zur Honorarermittlung der Grundleistungen für die Stufe 1 bis Stufe 3 | Anlage(n), Nr. 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Honorarermittlung(en) | Anlage(n), Nr. 3.1 – 3.7 |
| <input type="checkbox"/> Zeitplan (Ausführungsfristen) | Anlage(n), Nr. |
| <input checked="" type="checkbox"/> Haftpflichtversicherungsnachweis | Anlage(n), Nr. 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verzeichnis der Nachauftragnehmer | Anlage(n), Nr. 5 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vervielfältigungsliste (Einzelpreise für Vervielfältigungsleistungen) | Anlage(n), Nr. 6 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Planungsumgriff | Anlage(n), Nr. 7 |
| <input type="checkbox"/> Personaleinsatzplan | Anlage(n), Nr. |
| <input checked="" type="checkbox"/> Organigramm des Projektteams | Anlage(n) Nr. 8 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Allgemeine Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Dresden für Leistungen der Ingenieure und Architekten, Teil: Straßen- und Tiefbauamt, Fassung 2021 (AVB-STA); | Anlage(n), Nr. 9 |

(2) Das vom Bieter neben diesem Vertragsangebot auszufüllende und im Vergabeverfahren einzureichende Formular „Angebot“ ist ausdrücklich nicht Bestandteil des Angebotes des Bieters und wird nicht Vertragsbestandteil. Dieses Formular wird lediglich für die elektronische Abwicklung des Vergabeverfahrens benötigt.

(3) Soweit dieser Vertrag inklusive seiner Anlagen keine gesonderten Regelungen vorsieht, gelten nacheinander folgende Bestimmungen:

1. Allgemeine Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Dresden für Leistungen der Ingenieure und Architekten, Teil: Straßen- und Tiefbauamt, Fassung 2021 (AVB-STA),
2. HOAI in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung,
3. Bestimmungen des Werkvertragsrechts (§§ 631 ff. BGB)

Die unter 1. bis 3. aufgeführten Regelungen sind Vertragsbestandteil.

Die unter 1. aufgeführten Regelungen sind diesem Vertrag als Anlage Nr. 9 beigelegt.

§ 3 Leistungen des Auftraggebers

- Kostenannahme/Kostenschätzung des AG von 11/2023
- Voruntersuchung von WKP Planungsbüro für Bauwesen GmbH, VBI von 11/2023
- Verkehrsprognose Übergabe voraussichtlich mit Planungsstart
- Stadtratsbeschluss nach Abschluss Vorplanung
- Aktuelle Vordrucke für die Vergabeunterlagen sind durch den AN vom AG abzufordern.¹
- Anlage Nr. 7 des „Überblick zum Verfahren und Aufgabenstellung“
- Merkblatt für Straßenbaumpflanzungen des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft
- (Auszüge) aus Zeitvertrag LSA der Landeshauptstadt Dresden
- Arbeitsrichtlinie zur Koordinierung der Zuständigkeiten zwischen Straßen- und Tiefbauamt und Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft der Stadt Dresden „Planung, Bau, Pflege und Verwaltung von Straßenbegleitgrün und Ausstattung auf öffentlichen Straßen einschließlich der Kostenverantwortung“ in der jeweiligen aktuellen Fassung
- ggf. noch weitere Unterlagen im Zuge der Beauftragungsstufe 2

Der AN hat sich von der Aktualität der übergebenen Bestandspläne anhand der Örtlichkeit zu überzeugen. Zusätzlich kann er Rücksprache mit dem AG oder mit den zuständigen Versorgungs- bzw. Entsorgungsunternehmen halten.

¹ Grundlage ist zwar das „HVA B-StB“ (vgl. Auflistung in § 4 Absatz 4); der AG übergibt jedoch die aktuellen Vordrucke für die Vergabeunterlagen an den AN; es sei denn, es ist mit diesem Vertrag ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart.

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Leistungen gemäß § 3 Absatz 1 HOAI (Grundleistungen)

Von den in den Anlage Nr. 1.1 aufgeführten Leistungen der HOAI werden dem AN zunächst folgende

Leistungsphasen:

1-2 § 47, HOAI gemäß Anlage(n) Nr. 1.1

übertragen.

Die Leistungen sind im Einzelnen in vorgenannten Anlagen beschrieben.

- (2) Besondere Leistungen (Leistungen gemäß § 3 Absatz 2 HOAI)

Dem AN werden die in den Anlagen Nr. 1.6 – 1.8 aufgeführten Besonderen Leistungen übertragen.

- (3) Weitere Fachplanungs- und Beratungsleistungen (Leistungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 HOAI in Verbindung mit Anlage 1 zur HOAI)

Dem AN werden die in der Anlage Nr. aufgeführten Leistungen übertragen.

(4) Grundlagen für die Erbringung der Leistungen:

Die in Absatz 1, 2 und 3 genannten Leistungen hat der AN, sofern in den Anlagen keine abweichenden Regelungen getroffen werden, auf der Grundlage der nachfolgend genannten Regelungen/Technischen Bedingungen zu erarbeiten:

- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, Vorschriften und Richtlinien für Straßenbauarbeiten in Dresden; (TR Stra Dresden und ZTV Stra Dresden); herausgegeben von der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, jeweils in der geltenden Fassung
- Merkblätter für Planungsbüros zur Erstellung der Förderantragsunterlagen, herausgegeben von der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, jeweils in der geltenden Fassung
- Liste zur „Ermittlung des jährlichen Bruttoaufwandes“ der Folgekosten, herausgegeben von der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, jeweils in der geltenden Fassung
- STLK – Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau, jeweils in der geltenden Fassung (FGSV Verlag)
- Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, (HVA B-StB), Teil 1 „Richtlinien für das Aufstellen von Vergabeunterlagen“ jeweils in der geltenden Fassung (Deutscher Bundes-Verlag) – vgl. auch § 3
- Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, (HVA B-StB), Teil 2 „Richtlinien für das Durchführen von Vergabeverfahren“ jeweils in der geltenden Fassung (Deutscher Bundes-Verlag)
- Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen, (AKVS in der jeweils gültigen Fassung)
- Einhaltung der Grundsätze des barrierefreien Bauens nach den jeweils geltenden Vorschriften
- Vorschriften, Merkblätter und Richtlinien des STA gemäß Anlage Nr. 7 des „Überblick zum Verfahren und Aufgabenstellung“, dort Anlage Nr. 7
- Dresdner Standard - Gestaltungshandbuch öffentlicher Raum in der jeweils geltenden Fassung
einzusehen unter: https://www.dresden.de/media/pdf/stadtplanung/stadtplanung/gestaltungshandbuch-aktualisiert_2019-GHB4_Handbuch_200107.pdf
- Straßenbaumkonzept der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils geltenden Fassung
- Merkblätter Schutz von Bäumen auf Baustellen sowie Straßenbaumpflanzungen des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft

Der Auftragnehmer hat weiterhin u. a. zu beachten (in der jeweils aktuellen Fassung):

- die Ziele der Raumordnung und der Landes- und Regionalplanung
- laufende Planfeststellungsverfahren, B-Plan-Verfahren bzw. Fachplanungen im Planungsbereich und in dessen Umfeld
- das Baugesetzbuch und das Bauordnungsrecht des Freistaats Sachsen (örtliche Bauvorschriften)
- den Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Dresden
- das Verkehrskonzept der Landeshauptstadt Dresden
- das Radverkehrskonzept der Landeshauptstadt Dresden
- die einschlägigen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, technischen Normen und Bestimmungen, insbesondere:
 - o StVO und Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO)
 - o Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt)

- Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA)
 - Hinweise zu Radschnellverbindungen und Radvorrangrouten (H RSV)
 - Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA)
 - Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE)
- Beachtung der spezifischen Planungsvorgaben der DB AG in der aktuell gültigen Fassung

Der AN hat seinen Leistungen die Aufgabenstellung in den Punkten 3.1 und 3.2 der Unterlage „Überblick zum Verfahren und Aufgabenstellung“ zu Grunde zu legen, soweit in den Anlagen keine anderen Regelungen getroffen werden. Die Anlagen Nr. 7.1 – 7.4 des „Überblick zum Verfahren und Aufgabenstellung“ (Unterlagen AG) sind Vertragsbestandteil.

(5) Leistungsumfang

Zum Leistungsumfang der in Absatz 1, 2 und 3 genannten Leistungen gehören grundsätzlich auch, sofern in den Anlagen zu diesem Vertrag keine anderen Regelungen getroffen werden, die Abstimmungs- und Arbeitsgespräche einschließlich des dazu erforderlichen Managements (Einladungen, Protokollführung u. ä.). Im Übrigen wird insbesondere auf die Geltung der §§ 1, 2 und 4 AVB-STA für die Leistungserbringung verwiesen.

(6) Stufenweise Beauftragung

- a) Der AG beabsichtigt, dem AN bei Fortsetzung der Planung weitere Leistungen bzw. Teilabschnitte einzeln oder im Ganzen gemäß § 4 in Verbindung mit den Anlagen Nr. 1.1 – 1.5 sowie 1.8 – 1.15, zu den Bedingungen dieses Vertrages zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch Nachtrag zum Vertrag.
- b) Der AN ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn ihm vom AG innerhalb von 36 Monaten, gerechnet ab Datum dieses Vertrages, weitere Leistungen zur Planung des Bauvorhabens (Radschnellverbindung Radeberg – Dresden R4) übertragen werden.
- c) Ein Rechtsanspruch des AN auf Übertragung der in § 4 in Verbindung mit o. g. Anlage(n) genannten weiteren Leistungen besteht nicht.

(7) Abschnittsweise Beauftragung

- a) Dem AN werden zunächst die in § 4 Abs. 1, 2 und 3 aufgeführten Leistungen nur für folgende Planungsabschnitte übertragen:

Teilabschnitt 2: Tannenstraße - Magazinstraße

Teilabschnitt 5.3: Königsbrücker Straße - Langebrücker Straße

Der AG beabsichtigt, dem AN bei Fortsetzung der Planung weitere Leistungen einzeln oder im Ganzen gemäß § 4 in Verbindung mit der Anlage Nr. 7 für die o. g. Planungsabschnitte zu den Bedingungen dieses Vertrages zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch Nachtrag zum Vertrag. Der AG behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Planungsabschnitte zu beschränken.

- b) Der AN ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm vom AG innerhalb von 36 Monaten, gerechnet ab Datum dieses Vertrages, übertragen werden,

c) Ein Rechtsanspruch des AN auf Übertragung der in § 4 in Verbindung mit o. g. Anlage(n) genannten weiteren Leistungen besteht nicht.

(8) Auftraggeber

a) Auftraggeber für die 1. Stufe ist das Amt für Stadtplanung und Mobilität, vertreten durch die Amtsleitung.

b) Auftraggeber bei der stufenweisen bzw. abschnittswisen Beauftragung der Stufen 2 und 3 gemäß §4 Abs 6 und Abs 7 ist das Straßen- und Tiefbauamt, vertreten durch die Amtsleitung.

(9) Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen sind dem AG kopierfähig (schwarz-weiß (s/w) und/oder farbig) und digital wie folgt zu übergeben:

	Unterlagen	Anzahl der Exemplare		
		Farbig 2.1	s/w	digital 2.2
<input checked="" type="checkbox"/>	Unterlagen im Ergebnis der LPh 1 „Grundlagenermittlung“	-	-	1
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Leseexemplar komplett	-	-	1
<input checked="" type="checkbox"/>	Unterlagen im Ergebnis der LPh 2 „Vorplanung“	-	-	1
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Leseexemplar komplett	-	-	1
<input checked="" type="checkbox"/>	Unterlagen im Ergebnis der LPh 3 „Entwurfsplanung“	-	-	1
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Leseexemplar komplett	-	-	1
<input checked="" type="checkbox"/>	Unterlagen im Ergebnis der LPh 4 „Genehmigungsplanung“	5	-	1
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Leseexemplar komplett	5	-	1
<input checked="" type="checkbox"/>	Unterlagen im Ergebnis der LPh 5 „Ausführungsplanung“	2	-	1
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Leseexemplar komplett	2	-	1
<input checked="" type="checkbox"/>	Unterlagen im Ergebnis der LPh 6 „Vorbereiten der Vergabe“, (Ausschreibungsunterlage in Datenart 81 GAEB)	-	-	1
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Leseexemplar komplett	-	-	1
<input checked="" type="checkbox"/>	Mengenermittlung (LP „Vorbereitung der Vergabe“)	1	-	1
<input checked="" type="checkbox"/>	Kostenermittlung (Ermitteln der Kosten auf der Grundlage vom Planer - Entwurfsverfasser - bepreisten Leistungsverzeichnisse)	1	-	1

^{2.1} Unterlagen in Papier nach Freigabe und Anforderung durch den AG

^{2.2} Unterlagen in digitaler Form nach Angabe des AG

(4) Stundensätze

- Die hier angeführten Stundensätze gelten auch für noch nicht vereinbarte Leistungen:

EUR/h	für Gesamtprojektleiter / stellvertretender Gesamtprojektleiter
EUR/h	für den Objektplaner (Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen)
EUR/h	für den Fachplaner Tragwerksplanung
EUR/h	für den Fachplaner Technische Ausrüstung
EUR/h	für den Fachplaner Landschaftspflegerischer Begleitplan
EUR/h	für Mitarbeiter (z. B. Diplomingenieur, Master)
EUR/h	für techn./wissensch. Mitarbeiter (z. B. Bachelor, Techniker)
EUR/h	für techn. Zeichner und sonstige Mitarbeiter

Wird mit einem Nachtrag der nachgewiesene Zeitaufwand (Höchstbetrag zum Nachweis) vereinbart, so hat die Nachweisführung mindestens folgende Angaben zu enthalten: Datum, Name und Dienststellung des Bearbeiters, vorstehender, zutreffender Stundensatz, ausführliche Beschreibung der Tätigkeit, Stundenanzahl. Die Nachweisführung ist, sofern im Nachtrag nichts anderes vereinbart wird, dem AG monatlich zur Bestätigung vorzulegen.

(5) Nebenkosten gemäß § 14 HOAI

1. Alle gemäß § 14 HOAI erstattungsfähigen Nebenkosten werden

- pauschal erstattet mit v. H. des Nettohonorars gemäß Abs. 1 und 2.
 mit einem Pauschalbetrag in Höhe von EUR netto erstattet.

In der o. g. pauschalen Nebenkostenerstattung sind die Kosten für alle auszuliefernden Unterlagen gemäß § 4 Absatz 8 bereits enthalten. Sollten vom AG darüber hinaus noch weitere Ausfertigungen schriftlich abgefordert werden, erfolgt eine Nebenkostenerstattung zum Nachweis. Grundlage der Erstattung bilden die in der Vervielfältigungsliste (Anlage Nr. 6) vereinbarten Einzelpreise netto.

In der o. g. pauschalen Nebenkostenerstattung sind zusätzliche vom AN im Zusammenhang mit der Leistungserfüllung zu entrichtende Gebühren und Auslagen (z. B. Flurstücksauskünfte, Auskünfte zum Leitungsbestand u. ä.)

- bereits enthalten.
 noch nicht enthalten. Diese können zusätzlich zum Nachweis der geleisteten, notwendigen Zahlungen erstattet werden.

2. Die Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet.

3. Die Nebenkosten werden vollständig zum Nachweis erstattet.

- 4.

(6) Zusammenstellung der Vergütung

Summe Nettohonorar gemäß Absatz 1	EUR
Summe Nettohonorar gemäß Absatz 2	EUR
Summe Nettohonorar gemäß Absatz 3	EUR
Summe Nebenkosten gemäß Absatz 5	EUR
<hr/>	
Gesamtvergütung ohne Umsatzsteuer (Summe Abs. 1 bis 3 und 5)	EUR
Umsatzsteuer z. Zt. v. H.	EUR
<u>Vorläufige Gesamtvergütung brutto</u>	EUR

§ 7 Haftpflichtversicherung

Zur Deckung eines Schadens aus diesem Vertrag besteht Versicherungsschutz in Höhe von

EUR für Personenschäden und

EUR für sonstige Schäden.

Der Haftpflichtversicherungsnachweis ist in der Anlage Nr. 4 beigelegt. Im Übrigen gilt § 14 AVB-STA. Darauf wird verwiesen.

§ 8 Ansprechpartner beim Auftraggeber und Befugnisse

(1) Der AG benennt als Ansprechpartner des AG für die einzelnen Planungsteile:

Projektleitung Verkehrsanlage Stufe 1:	Frau Sanders Amt für Stadtplanung und Mobilität
Projektleitung Verkehrsanlage ab Stufe 2:	Frau Bretschneider, Straßen- und Tiefbauamt
Projektleitung Ingenieurbauwerke ab Stufe 2:	Frau Burgard, Straßen- und Tiefbauamt

(2) Abweichend von der Regelung in § 2 Absatz 1 AVB-STA wird vereinbart:

§ 9 Arbeitsgemeinschaft

- Das im Vertrag genannte Büro,
, ist Vertreter/in i. S. v. § 7 Abs. 1 AVB-STA.

§ 10 Ergänzende Vereinbarungen

- (1) Der Gesamtprojektleiter/stellvertretende Gesamtprojektleiter für die Gesamtplanung, der Objektplaner Ingenieurbauwerke, der Objektplaner Verkehrsanlagen Straße, der Fachplaner Tragwerksplanung sowie der Fachplaner Technische Ausrüstung seitens des AN ist.

Gesamtprojektleiter	<input type="checkbox"/> Herr / <input type="checkbox"/> Frau
stellvertretender Gesamtprojektleiter	<input type="checkbox"/> Herr / <input type="checkbox"/> Frau
Objektplaner Ingenieurbauwerke	<input type="checkbox"/> Herr / <input type="checkbox"/> Frau
Objektplaner Verkehrsanlagen Straße	<input type="checkbox"/> Herr / <input type="checkbox"/> Frau
Fachplaner Tragwerksplanung	<input type="checkbox"/> Herr / <input type="checkbox"/> Frau
Fachplaner Technische Ausrüstung	<input type="checkbox"/> Herr / <input type="checkbox"/> Frau
Fachplaner Landschaftspflegerischer Begleitplan	<input type="checkbox"/> Herr / <input type="checkbox"/> Frau

Der Einsatz eines anderen Gesamtprojektleiters/stellvertretenden Gesamtprojektleiters, der Einsatz anderer verantwortlicher Objektplaner für Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen sowie ein anderer Fachplaner für Tragwerksplanung, Technische Ausrüstung sowie Landschaftspflegerischer Begleitplan als oben namentlich genannt, erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung des AG. Wird die Zustimmung nicht erteilt und hält der AN an der personellen Veränderung fest, so kann der AG den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Zustimmungsfähig ist ein Mitarbeiter, welcher den unter Absatz 2 genannten Anforderungen entspricht.

Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für den Fall der Vertretung aufgrund von Urlaub oder Krankheit von bis zu 6 Wochen innerhalb eines Kalenderjahres.

- (2) Bei Austausch des unter Absatz 1 genannten Personals muss das neu eingesetzte Personal folgende Anforderungen hinsichtlich Qualifikation und Berufserfahrung erfüllen:

Gesamtprojektleiter, stellvertretender Gesamtprojektleiter sowie Objekt- und Fachplaner

- sind mindestens Master, Dipl.-Ingenieur (FH) oder Level 6 des EQR; Nachweise sind zu erbringen durch Vorlage entsprechender Studienabschlüsse,
- haben umfassende, praxisnahe Kenntnisse auf den Gebieten des deutschen Bau-, Verwaltungs- und Vergaberechts,
- beherrschen die deutsche Sprache in Wort und Schrift,
- weisen mindestens folgende Berufserfahrung nach:
 - o Gesamtprojektleiter: mind. 10 Jahre Berufserfahrung in projektleitender Tätigkeit
 - o Objektplaner Ingenieurbauwerke (Brücke): mind. 10 Jahre Berufserfahrung als Objektplaner Ingenieurbauwerke (Brücke)
 - o Objektplaner Verkehrsanlagen: mind. 5 Jahre Berufserfahrung als Objektplaner Verkehrsanlagen (Straße)
 - o Fachplaner Tragwerksplanung: mind. 10 Jahre Berufserfahrung als Tragwerksplaner (für Ingenieurbauwerke)
 - o Fachplaner Technische Ausrüstung: mind. 3 Jahre Berufserfahrung als Fachplaner Technische Ausrüstung

1. Gesamtprojektleiter:

- Persönliche Projektleitungsreferenz für die Planung einer Verkehrsanlage Straße gemäß § 47 i.V.m Anlage 13 HOAI in Verbindung mit der Planung eines Ingenieurbauwerkes (Brücke und/oder Wegeunterführung (Eisenbahn)) gemäß § 43 HOAI

Der AG ist berechtigt, vom AN die Auswechslung eines der oben unter Absatz 1 genannten Mitarbeiter zu verlangen, wenn dieser unter Würdigung seiner bisherigen Leistungen nicht mehr das Vertrauen des AG hat. Im Übrigen gilt § 1 Absatz 12 AVB-STA. Darauf wird verwiesen.

- (3) Eine Teilschlusszahlung einschließlich Umsatzsteuer wird für in sich abgeschlossene vertragsgemäß erbrachte Teilleistungen gewährt, wenn die für die Berechnung des Honorars maßgebenden anrechenbaren Kosten feststehen und wenn dies zuvor schriftlich vereinbart wurde.
- (4) Der Höchstbetrag, welcher gemäß § 6 Absatz 2 unter Zeithonorar/Höchstbetrag festgelegt ist, stellt den maximalen Auszahlungsbetrag für Besondere Leistungen gemäß § 4 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage Nr. 1.6 – 1.15 dar. Nachzuweisen ist in entsprechender Anwendung von § 6 Absatz 4 der tatsächliche Aufwand. Erreicht oder übersteigt dieser den Höchstbetrag, so wird nur der Höchstbetrag anerkannt. Erreicht der tatsächliche Aufwand den Höchstbetrag nicht, wird der tatsächliche Aufwand bezahlt. Mit der Aufforderung zur Abschlagszahlung ist der vom AG bestätigte Stundennachweis vorzulegen. Vorstehende Regelung gilt sinngemäß für mit diesem Vertrag noch nicht vereinbarte Leistungen.
- (5) Ergänzend zu § 10 Absatz 1 AVB-STA wird vereinbart, dass Abschlagszahlungen in angemessenen zeitlichen Abständen nach entsprechender Aufforderung erfolgen, jedoch nicht öfter als vierteljährlich.
- (6) Der AN wird monatliche Jour-Fixe-Termine mit dem AG und nach Bedarf mit Ver- und Entsorgungsunternehmen sowie Objekt- und Fachplanern durchführen. Erkennt der AN das Erfordernis oder verlangt der AG, dass sich diese Jour-Fixe-Termine über einen längeren Zeitraum verdichten müssen, so wird der AN diese Termine in kürzeren, angemessenen Abständen durchführen. Dafür erhält der AN keine zusätzliche Vergütung.
- (7) Durch den AN sind sämtliche im Rahmen dieses Vertrages zu erstellenden oder zu übergebenden Planungsunterlagen, Protokolle, Berichte sowie sonstige relevante Dokumente strukturiert und fortlaufend in einer vom AG benannten oder gemeinsam abgestimmten Projektplattform (z. B. Cloudlösung) digital abzulegen und zu pflegen.
- (8)
- 8.1 Es wird vereinbart, dass bei den anrechenbaren Kosten
 eine Anrechnung von mitzuverarbeitender Bausubstanz nicht erfolgt und
 eine Anrechnung von mitzuverarbeitender Bausubstanz erfolgt.
- 8.2 Es wird vereinbart, dass eine Anrechnung von Kosten für Technische Anlagen gemäß § 46 Absatz 2 HOAI beim Objektplaner Verkehrsanlagen eine Anrechnung derselben Kosten gemäß § 46 Absatz 1 HOAI zur Folge hat.
- 8.3 Es wird vereinbart, dass Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlage dienen, zusammen mit der Verkehrsanlage nach Addition der anrechenbaren Kosten vergütet werden. § 11 Absatz 1 HOAI gilt nicht. Dabei handelt es sich um Straßenabläufe, zugehörige Anschlussleitungen, Sammelleitungen (z.B. Regenwassersammelkanal, der nur für die Ableitung des Regenwassers, das auf der Straße anfällt – Trennsystem – errichtet wird) und Regenwasserversickerung.
- (9) Der AN wird Leistungsspitzen durch Hinzuziehen von entsprechendem Personal ohne zusätzliche Vergütung abdecken.
- (10) Planungsunterbrechungen
1. Planungsunterbrechungen, wie z. B. Wartezeiten in Planfeststellungsverfahren u. a. haben für den AG keine finanziellen Auswirkungen.

2. Die unter Nr. 1 genannten Planungsunterbrechungen berechtigen den AN nicht, die in Absatz 1 genannten Mitarbeiter auszutauschen.

3. Bei der Terminierung der Leistungen des AN in Folge von Planungsunterbrechungen gemäß Nr. 1 werden Zeiten der Wiedereinarbeitung in die Planung durch die jeweiligen Mitarbeiter wie folgt berücksichtigt:

- bei Unterbrechungen bis unter 2 Monate 1 Kalenderwoche
- bei Unterbrechungen von 2 bis unter 6 Monaten 4 Kalenderwochen
- bei Unterbrechungen von 6 bis unter 9 Monaten 8 Kalenderwochen
- bei Unterbrechungen ab 9 Monaten 12 Kalenderwochen.

(11) Generalplanertätigkeit wird nicht gesondert vergütet. Dies gilt auch dann, wenn für zusätzliche, mit diesem Vertrag noch nicht vereinbarte Leistungen weitere Nachauftragnehmer, die in Anlage Nr. 5 noch nicht genannt sind, für die Bearbeitung beauftragt werden müssen. Gleiches gilt bei Austausch der in Anlage Nr. 5 genannten Nachauftragnehmer.

(12) Soweit in den Leistungsbildern (Anlagen Nr. 1.1 bis 1.5) Abzüge für einzelne Grundleistungen erfolgt sind, wurden diese unter Verwendung der Tabellen von Dipl.-Ing. (FH) Heinz Simmendinger, Kornwestheim, zur HOAI 2013 vorgenommen. Sollte im Verlaufe der Vertragsdurchführung oder zu seiner Beendigung eine Bewertung von Grundleistungen erfolgen müssen, wird diese ebenfalls nach vorstehend genannten Tabellen vorgenommen. Dasselbe gilt für den Fall, wenn Leistungen aus diesem Vertrag entfallen sollten.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der Gesamtheit des Vertrages nicht, sondern die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sollte dieser Vertrag Regelungslücken enthalten, so verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Regelungslücken danach auszufüllen, was redliche Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Regelungsbedürftigkeit bekannt gewesen wäre.

§ 12 Vertragsausfertigungen und Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Für den Auftragnehmer

, den

Name der Person des Erklärenden³
(Textform §126b BGB)

Name der Person des Erklärenden
(Textform §126b BGB)

³ Grundsätzlich genügt es, wenn hier eine natürliche Person genannt wird. Die nachfolgenden Zeilen müssen nicht zwingend (dürfen aber) ausgefüllt werden.

Deckblatt Leistungsbilder Anlage 1.1 bis 1.15

Leistungsbild

Leistungen gemäß § 3 Absatz 1 HOAI (Grundleistungen)

i. V. m. **Teil 3 Abschnitt 4 § 47** HOAI
und Anlage 13 zur HOAI

Objektplanung Verkehrsanlagen für Straße –Tannenstraße – Magazinstraße (Teilabschnitt 2)

Bestehend aus den Leistungsbestandteilen:

Teilabschnitt 2.1

- RSV-konformer Ausbau Dammweg (von Tannenstraße über Ahornstraße bis Lärchenstraße)

Teilabschnitt 2.2

- RSV-konformer Ausbau Dammweg (von Lärchenstraße bis Unterführung) und Neubau Unterführung und Anschluss Buchenstraße (von Dammweg Ostseite bis Buchenstraße)
- Separate Unterlage für Genehmigungsprozess DB-AG

Teilabschnitt 2.3

- Neubau Geh- und Radwegbrücke einschließlich südlicher Anschlussbereich über Rampen (Anschluss Buchenstraße bis Stauffenbergallee Nordseite)

Teilabschnitt 2.4

- Neubau RSV-konformer getrennter Geh- und Radweg (von Stauffenbergallee bis Anschluss Magazinstraße)
- Untersuchung alternative Trassenführung und alternative Anbindung Fabricestraße zur Vermeidung/Verringerung Betroffenheit der DB AG unter Einbeziehung Ergebnisse Bestandserfassung Umwelt und Machbarkeitsstudie LHD 2022 sowie vertiefende Untersuchung LHD von 2023.

Objektplanung Verkehrsanlagen Straße – Königsbrücker Landstraße - Langebrücker Straße (Teilabschnitt 5)

Teilabschnitt 5.3 – Neubau RSV-konformer getrennter Geh- und Radweg von P+R Bhf. Klotzsche bis Langebrücker Straße

Bestehend aus den Leistungsbestandteilen:

- Neubau RSV-konformer getrennter Geh- und Radweg ab P+R Bhf. Klotzsche (von Wolgaster Straße bis Langebrücker Straße) unter Berücksichtigung laufender Planungen (VB-Plan 6017)
- Neubau RSV-konforme Unterführung einschließlich Anschluss an Langebrücker Straße Westseite Bahnstrecke und an Abschnitt 2 des R4 auf der Ostseite der Bahnstrecke (Planung LASuV)
- Variantenuntersuchung für Lage Unterführung unter Einbeziehung Ergebnisse Machbarkeitsstudie LHD 2022 und Ergebnisse UVS
- Trennung der Planungsobjekte nach Relevanz DB, separate Unterlage für Genehmigungsprozess DB-AG

Leistungsphase 1 bis 6

Leistungsphase (LPh) (Grundleistungen)	Abzug in v. H. für nicht übertragene Grundleistungen gemäß § 8 Absatz 2 HOAI	Bewertung in v. Hundert
Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung	keine Abzüge	2,0
Leistungsphase 2 Vorplanung	keine Abzüge	20,0
Summe LPh 1 bis 2		22,0
Stufenweise Beauftragung		
Leistungsphase 3 Entwurfsplanung	d) - 0,5 Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans i) - 0,5 Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage nach Tabellenwerten; Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an der Verkehrsanlage, ggf. unter Einarbeitung der Ergebnisse detaillierter schalltechnischer Untersuchungen und Feststellen der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden	24,0
Leistungsphase 4 Genehmigungsplanung	keine Abzüge	8,0
Summe LPh 3 bis 4		32,0
Stufenweise Beauftragung		
Leistungsphase 5 Ausführungsplanung	keine Abzüge	15,0

Leistungsphase 6 Vorbereitung der Vergabe	b) - 0,25 Bearbeitung/Aufstellung der Besonderen Vertragsbedingungen g) - 0,5 Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	9,25
Summe LPh 5 bis 6		24,25

Im Rahmen der Grundleistungen nach § 47 HOAI sind in den vorstehend aufgeführten Leistungsphasen auch folgende Tätigkeiten auszuführen:

Leistungsphase 3:

- Es sind alle für die zu beantragenden Fördermittel erforderlichen Unterlagen zu erstellen und Abstimmungen zu führen.
- Es ist der Bauablauf - ggf. auch in Bauphasenplänen - zu planen. Im Regelfall sind zwei Varianten zu liefern.
- Es ist die Verkehrsführung während der Bauzeit (VfwdBz) zu planen bzw. Zuarbeit für das Sachgebiet Straßensperrkoordinierung zu erstellen.
- Belange Brandschutz- und Rettungsamt untersuchen

Leistungsphase 5:

- Beschilderungs- und Ausrüstungsplan
- Fortschreibung Bauablauf
- Fortschreibung Verkehrsführung während der Bauzeit
- Deckenhöhenpläne für Gesamtstrecke erstellen

Leistungsphase 6:

- Während der Angebotserarbeitung, ggf. als nachvertragliche Beratungspflicht: Beantwortung von Rückfragen der Bieter für die Bau- und Ausrüstungsgewerke sowie Gewährung von Einsicht in die Planungsunterlagen nach Absprache mit dem Auftraggeber (AG).

Weitere, im Rahmen der Grundleistungen auszuführende Tätigkeiten sind:

- Führen von Schriftverkehr im Auftrag des AG
- Organisation und Führung planungsrelevanter Besprechungen, Führen von Protokollen und Abstimmen mit dem AG, insbesondere zu regelmäßigen Projektbesprechungen
- Durchführung von regelmäßigen Planungsbesprechungen einschließlich Protokollführung in Abhängigkeit des Planungsfortschrittes durch den Projektleiter
- Vor Abliefern der Unterlagen sind dem AG Prüfexemplare (Anzahl gem. jeweiliger Vereinbarung mit dem AG) zu übergeben, die Korrektur gelesen werden. Die Korrekturen sind nach Vorgabe des AG einzuarbeiten und in Abstimmung mit dem AG in korrigierter Form vorzulegen.
- Organisation und Durchführung der Vorlage und Verteilung von Planunterlagen an die Projektbeteiligten und Behörden
- Unterstützung des AG während der Baudurchführung (Entscheidungsunterstützung und Beratung bei Nachträgen der Bauausführenden, deren Ursache mit der Planung in Verbindung gebracht werden)

Anlage Nr. 1.1

- Koordinierung der Fachplanungen (Der AN hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsphase zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.)

Diese vorstehend genannten Tätigkeiten fallen in allen Leistungsphasen an.

Leistungsbild

Leistungen gemäß § 3 Absatz 1 HOAI (Grundleistungen)

i. V. m. **Teil 4 Abschnitt 2 § 55 HOAI**
und Anlage 15 zur HOAI

Fachplanung Technische Ausrüstung – Öffentliche Beleuchtung von Verkehrsanlagen - öffentliche Beleuchtung von Verkehrsanlagen für eine Rad- und Fußwegeverbindung Dammweg (von Tannenstraße) bis Anschluss Magazinstraße (Teilabschnitt 2)

Bestehend aus den Leistungsbestandteilen:

Teilabschnitt 2.1

- Öffentliche Beleuchtung von Verkehrsanlagen im Bereich Dammweg (von Ahornstraße bis Lärchenstraße)

Teilabschnitt 2.2

- Öffentliche Beleuchtung von Verkehrsanlagen im Bereich Dammweg (von Lärchenstraße bis Unterführung)
und Ausleuchtung Unterführung

Teilabschnitt 2.3

- Öffentliche Beleuchtung der Fuß- und Radwegebrücke über Stauffenbergallee

Teilabschnitt 2.4

- Öffentliche Beleuchtung von Verkehrsanlagen im Bereich neue Wegeverbindung (von Stauffenbergallee bis
Anschluss Magazinstraße)

Fachplanung Technische Ausrüstung – Öffentliche Beleuchtung von für eine Rad- und Fußwege- verbindung entlang der Bahn (von Wolgaster Straße bis Anschluss Langebrücker Straße)

Teilabschnitt 5.3

Teilabschnitt 5.3

- dynamische öffentliche Beleuchtung von Verkehrsanlagen im Bereich neue Wegeverbindung (von Wolgas-
ter Straße bis Anschluss Langebrücker Straße)

Leistungsphasen 2 bis 6

Leistungsphase (LPh) (Grundleistungen)	Abzug in v. H. für nicht übertragene Grundleistungen gemäß § 8 Absatz 2 HOAI	Bewertung in v. Hundert
Stufenweise Beauftragung		
Leistungsphase 2 Vorplanung	keine Abzüge	9,0
Leistungsphase 3 Entwurfsplanung	keine Abzüge	17,0
Leistungsphase 4 Genehmigungsplanung	a + b) - 1,0 Es ist die vollständige Genehmigungsplanung zu erbringen. Die Reduzierung ergibt sich aus der Vorschaltung des Objektplaners, welche die Erarbeitung der Unterlagen für den Fachplaner vereinfacht	1,0
Summe LPh 2 bis 4		27,0
Stufenweise Beauftragung		
Leistungsphase 5 Ausführungsplanung	keine Abzüge	22,0
Leistungsphase 6 Vorbereitung der Vergabe	f) - 0,5 Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	6,5
Summe LPh 5 bis 6		28,50

Im Rahmen der Grundleistungen nach § 55 HOAI sind in den vorstehend aufgeführten Leistungsphasen auch folgende Tätigkeiten auszuführen:

Leistungsphase 6:

- Während der Angebotserarbeitung, ggf. als nachvertragliche Beratungspflicht:
Beantwortung von Rückfragen der Bieter für die Bau- und Ausrüstungsgewerke sowie Gewährung von Einsicht in die Planungsunterlagen nach Absprache mit dem Auftraggeber (AG).

Weitere, im Rahmen der Grundleistungen auszuführende Tätigkeiten sind:

- Führen von Schriftverkehr im Auftrag des AG
- Organisation und Führung planungsrelevanter Besprechungen, Führen von Protokollen und Abstimmen mit dem AG, insbesondere zu regelmäßigen Projektbesprechungen
- Durchführung von regelmäßigen Planungsbesprechungen einschließlich Protokollführung in Abhängigkeit des Planungsfortschrittes durch den Projektleiter
- Vor Abliefern der Unterlagen sind dem AG Prüfaxemplare (Anzahl gem. jeweiliger Vereinbarung mit dem AG) zu übergeben, die Korrektur gelesen werden. Die Korrekturen sind nach Vorgabe des AG einzuarbeiten und in Abstimmung mit dem AG in korrigierter Form vorzulegen.
- Organisation und Durchführung der Vorlage und Verteilung von Planunterlagen an die Projektbeteiligten und Behörden
- Unterstützung des AG während der Baudurchführung (Entscheidungsunterstützung und Beratung bei Nachträgen der Bauausführenden, deren Ursache mit der Planung in Verbindung gebracht werden)

Diese vorstehend genannten Tätigkeiten fallen in allen Leistungsphasen an.

AUFGABENSTELLUNG Straßen- und Tiefbauamt

Nachstehend aufgeführt ist die Aufgabenstellung für die beauftragten Leistungsphasen zur Fachplanung Technische Ausrüstung im Zuge der Realisierung einer öffentlichen Beleuchtungsanlage an Rad- und Fußwegeverbindungen.

Im Rahmen der Baumaßnahme ist eine neue öffentliche Straßenbeleuchtungsanlage nach DIN EN 13201 für die öffentlichen Verkehrsflächen zu planen und zu errichten.

Als Grundlage soll die folgende Aufgabenstellung des Straßen- und Tiefbauamtes, Sachgebiet (SG) Öffentliche Beleuchtung, dienen.

Das zu erstellende Projekt ist nach den dargelegten Richtlinien zu planen und zu realisieren. Die einzelnen Planungsschritte / Leistungsphasen wie auch erforderliche Änderungen erfolgen in Abstimmung mit dem SG Öffentliche Beleuchtung.

Die Planungsunterlagen enthalten folgende Unterlagen / Pläne / Nachweise:

- Baubeschreibung inkl. Leistungsbeschreibung
- Lichtplanung (Lichtberechnungen, Dokumentation Beleuchtungsklasse und Wartungsfaktor)
- Nachweis des Spannungsfalles und der Abschaltbedingungen
- Lagepläne, Regelquerschnitte
- Ausführungszeichnungen spezieller Bauelemente (Masten etc.)
- Mast- und Leuchtenliste
- Netzschema, Schaltplan
- Veränderungsmitteilung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz
- Kostenschätzung / Kostenberechnung

Die lichttechnischen Anlagenwerte sind unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Normen zu ermitteln. Dabei sind alle relevanten Planungskriterien zu Grunde zu legen. Für die einzelnen Verkehrssituationen sind Beleuchtungsklassen in Abstimmung mit dem STA, Sachgebiet Öffentliche Beleuchtung (SG ÖB) festzulegen.

Eine einheitliche Lichtpunkthöhe (optische Führung in den Nachtstunden) sind zu gewährleisten. Es ist ein Variantenvergleich für mögliche Leuchtentypen in Lph 3 durchzuführen. Für den Variantenvergleich werden mindestens drei Leuchtentypen gegenübergestellt. Diese sind mit dem Amt für Stadtplanung und Mobilität (SPM) sowie dem Sachgebiet Öffentliche Beleuchtung abzustimmen.

Für die Auswahl der Leuchten und Masten sowie der Farbgebung ist die Zustimmung des SPM nach Vorliegen und Auswertung der Varianten zwingend einzuholen.

In den Knotenpunkten und erweiterten Platzbereichen bedarf es für die Öffentliche Beleuchtung einer separaten lichttechnischen Betrachtung.

Anschlussbereiche von kreuzenden und einmündenden Straßen sind lichttechnisch gesondert zu betrachten. Hier ist eine Anpassung an den Anlagenbestand abzuwägen.

Nach stadtgestalterischer Vorgabe ist als Lichtfarbe 3000 K vorzusehen.

Der Beleuchtungsplaner hat sich von der Aktualität des Anlagenbestandes anhand der Örtlichkeit zu überzeugen. Bestandsunterlagen im dxf-Format können vom STA-ÖB abgefordert werden.

Die Netzplanung einschließlich der Straßenbeleuchtungsschaltanlagen hat der Beleuchtungsplaner mit dem SG ÖB abzustimmen. Anschlüsse von angrenzenden vorhandenen Beleuchtungsanlagen sind herzustellen. Dazu sind teilweise Kabellegungen und zusätzliche Lichtpunkte über die Baugrenzen hinaus notwendig.

Anlage Nr. 1.2

Die Einordnung der Beleuchtungskabel und -Maste einschließlich der Fundamente hat generell im öffentlichen Bereich zu erfolgen.

Exakte Festlegungen der Leuchtenstandorte und Kabeltrassen sind Bestandteil des zu erarbeitenden Projektes in Abstimmung mit dem Straßenplaner und dem SG ÖB.

Grundlage für die Einordnung und Planung von Bäumen im öffentlichen Verkehrsraum bilden die Arbeitsrichtlinie des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft (ASA) und des Straßen- und Tiefbauamtes sowie das Merkblatt für Straßenbaumpflanzungen des Straßen- und Tiefbauamtes, SG ÖB. Baumpflanzungen sind von der Fahrbahnmitte aus gesehen hinter bzw. maximal in einer Linie mit den Beleuchtungsmasten anzuordnen. Die Einordnung von Straßenbegleitgrün hat in Abstimmung mit dem SG Öffentliche Beleuchtung zu erfolgen. Um eine Verschattung der Verkehrsfläche möglichst gering zu halten, ist ein seitlicher Mindestabstand zwischen Baumpflanzungen und Beleuchtungsmast von 7,0 m notwendig.

Eine Abstimmung zwischen Freiflächen- und Beleuchtungsplaner ist zwingend notwendig.

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sind notwendige Rückschnitte in Abstimmung mit dem Straßen- und Tiefbauamt, SG ÖB durch das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft vorzunehmen.

Zu den Baumschnittmaßnahmen ist in der Planungsphase die Zustimmung des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft mit Benennung des dafür zuständigen Mitarbeiters einzuholen.

Die Planungsleistung für die öffentliche Beleuchtung (Ausrüstungsteil) ist als separate Unterlage zu planen und als Fachlos gesondert auszuschreiben.

Hauptbestandteile der Ausführungsplanung müssen sein:

- Baubeschreibung einschließlich Aussage zur Betriebsführung
- Berechnungsergebnisse elektrisch (Kurzschluss, Spannungsfall) und beleuchtungstechnisch
- Ausführungszeichnungen spezieller Bauelemente (technische Zeichnungen der Beleuchtungsmaste, Fundamente o.ä.)
- Lagepläne, Straßenquerschnitte
- Übersichtsschaltpläne
- Kostenberechnung.

Die vorgenannten Unterlagen sind in die Gesamtunterlage nach Vorgabe des AG zu integrieren. Erforderliche Projektänderungen sind durch das Planungsbüro in Absprache mit dem SG Öffentliche Beleuchtung vorzunehmen.

Beleuchtungstechnische Angaben

Die Kreuzungen werden als Konfliktzonen bewertet. Die ausgewählte Beleuchtungsklasse für die Fahrbahn /Geh- und Radwege / Konfliktbereiche ist in der Planung zu dokumentieren.

Die lichttechnischen Berechnungen sind entsprechend DIN EN 13201 Teil 2 und 3 durchzuführen. Die Ermittlung des Wartungsfaktors für die Lichtberechnung erfolgt entsprechend CIE154:2003 und ist in den Planungsunterlagen ebenfalls zu dokumentieren.

Alle Maststandorte sind in den Lageplänen mit festen Bezugsmaßen zu versehen.

Im Lageplan sind die Lichtpunkte fortlaufend mit einer eindeutigen Nummer / Bezeichnung und dem Außenleiteranschluss zu versehen. Darüber hinaus sind in der Ausführungsplanung die technischen Angaben zu den Lichtpunkten / Masten entsprechend dem Formblatt „Bezeichnung der Lichtpunkte“ auf dem Lageplan sowie einer Mast-/Leuchtenliste zu ergänzen.

Energiezuführung und Steuerung

Anlage Nr. 1.2

Für den sicheren Betrieb der neuen Beleuchtungsanlage in LED-Technik sind unter Umständen neue Kabelverteilerschrank zu verorten. Bei den neuen Straßenbeleuchtungsschaltgeräten sind die Kabelabgänge mit Straßennamen, Kabeltyp und Nennsicherung zu bezeichnen. Dazu sind Kabelbelegungslisten anzufertigen.

Die erdverkabelte Neuanlage ist als Drehstrom-Vierleiter-System mit 3 Außenleitern und einem PEN-Leiter auszubauen (3/PEN ~ 50 Hz 400 v). Beleuchtungsmaste aus Metall sind in die Schutzmaßnahme mit einzubeziehen. Der Schutzleiteranschluss ist mit 10 mm² Cu auszuführen.

Montagehinweise für Elektroinstallationen

Die Erdkabel sind im Sandbett zu verlegen und mittels PVC-Rundhauben abzudecken. Jeweils im Abstand von 3,0 m ist das verlegte Kabel durch Kabelkennzeichnungsschlaufen zu markieren. Bei Straßenquerungen und in den Einfahrten ist das Kabel in Schutzrohr PVC 90x4,3 zu legen. Sämtliche Rohrenden der Schutzrohre sind nach dem Kabeleinzug zu verschließen, um ein ungehindertes Eindringen von Wasser und damit das Versanden zu verhindern.

Mastanschlüsse an Streckenkabel bis NYY-J 4x16 mm² werden eingeschleift. Mastanschlüsse an Streckenkabel ≥ NYY-J 4x25 mm² werden über Abzweigmuffen mit Anschlusskabel NYY-J 4x10 mm² hergestellt.

Für die Kabelanschlüsse ist folgende Zuordnung der farblichen Kennzeichnung der Außenleiter einzuhalten:

- Außenleiter L₁ (R) schwarz
- Außenleiter L₂ (S) braun
- Außenleiter L₃ (T) grau

Die Montage der Außenleiter muss mit

- L₁ oben bzw. links
- L₂ Mitte
- L₃ unten bzw. rechts

durchgeführt werden.

Die Leuchtenzuleitung für einlampige Leuchten ist im Sicherungskasten wie folgt zu klemmen:

- braun = L₁ (R) oder L₂ (S)
- schwarz = L₃ (T) Leistungsreduzierung
(Spannung am Relais mit 100 % Lichtstrom)
- blau = N
- grüngelb = PE.

Der Mastinnenraum der Stahlmaste ist bis zur Unterkante der Masttür mit steinfreiem Sand zu füllen. Kabelmuffen können in Gießharz- oder Schrumpftechnik hergestellt werden. Kabelendverschlüsse in Verteilern sind in Schrumpftechnik auszuführen.

Bautechnische Erläuterungen

- *Kabelgräben, Schutzrohrverlegungen*

Die Neuverlegung von Kabeln für die öffentliche Beleuchtung hat unter dem Gehbahnbelag zu erfolgen. Straßenbeleuchtungskabel sind in der Nähe der Maste, in Abhängigkeit von der Fundamentgröße der Maste zu verlegen.

Kabelgräben sind in der Gehbahn 0,7 m sowie unter der Fahrbahn 1,1 m tief auszuheben und mit einer 10 cm starken Sandschicht für den Kabelzug vorzubereiten. Nach Kabellegung ist nochmals eine 10 cm starke Sandschicht auf die Kabelabdeckhauben aufzutragen, siehe Merkblatt „Kabelgraben (Schnitt)“.

Anlage Nr. 1.2

Bei Straßenquerungen und vor Grundstückseinfahrten ist das Kabel grundsätzlich in Schutzrohr PVC 90x4,3 einzuziehen. Pro Kabel ist ein Schutzrohr vorzusehen. Bei allen Straßenquerungen ist jeweils ein zusätzliches Reserverohr einzubringen.

Unter Straßen und Lkw-Einfahrten ist das Kabelschutzrohr mit 1,0 m Überdeckung zu verlegen, bei Pkw-Einfahrten mit 0,6 m Überdeckung. Die Rohrenden sind bis zur Kabellegung zu verschließen, um ungehindertes Eindringen von Wasser und somit das Versanden zu verhindern.

Beim Verfüllen der Gräben und Baugruben ist auf eine ausreichende Verdichtung zu achten. Die Tiefe von Muffengruben für Kunststoffkabel entspricht der jeweiligen Tiefe des Kabelgrabens. Für die Grundfläche (Montagefläche) der Muffengruben gelten folgende Regelabmessungen: L x B / 1,5m x 1,0 m.

Beleuchtungsmaste

Die Beleuchtungsmaste sind nach den Ergebnissen der Lichtberechnungen anzuordnen. Dabei gelten folgende Vorgaben / Bedingungen:

- Maste sind i. d. R. nicht vor Fenstern anzuordnen.
- Bei Gehbahnbreiten >2,25 m sind die Maste in Vorderlage mit einem lichten Abstand von 0,6 m zur Bordaußenkante aufzustellen.
- Stehen die Maste in Vorderlage (lichter Abstand Mast- Bordaußenkante = 0,6 m), so beträgt der seitliche Mindestabstand zwischen dem Beleuchtungsmast und der Bordabsenkung der Einfahrt bei Pkw-Betrieb 2,0 m und bei Lkw-Betrieb 4,0 m.
- Werden die Maste in Vorderlage der Gehbahn oder des Baumstreifens (lichter Abstand Mast – Bord = 0,6 m) aufgestellt, so sind die Masttüren auf der in Fahrtrichtung gesehen abgewandten Seite anzuordnen.
- Bei allen Masten muss die Zugänglichkeit der Masttüren (Montagefreiheit) gewährleistet sein.
- Bei Aufstellung von Beleuchtungsmasten im Wechsel mit Bäumen ist bei LPH > 4,5 m ist ein seitlicher Mindestabstand von mindestens 7,0 m vorgegeben.

Es sind Regelquerschnitte mit Eintrag der unterirdischen Leitungen und der Einordnung der Mastfundamente anzufertigen. Die Gründung von Beleuchtungsstahlmasten hat in einem Betonhülsenfundament entsprechend Zeichnung-Nr. M-2-97 zu erfolgen. Nach Fertigstellung aller Mastfundamente hat der Tiefbaubetrieb eine Teilabnahme der Fundamente durch den Baubetreuer des SG Öffentliche Beleuchtung zu veranlassen.

Revisionsunterlagen

Alle unterirdisch verlegten Anlagenteile wie Kabel, Muffen, Rohrstrecken, Beleuchtungsmaste sowie Stab- oder Bänder sind einzumessen. Die Erstellung der Einmessunterlagen ist im Ausrüstungsverzeichnis zu erfassen und vom Elektromontagebetrieb einem Fachbetrieb für Vermessung in Auftrag zu geben.

Die Einmessung hat auf dauerhafte Bezugspunkte mit Vermaßung im M 1:500 entsprechend den Richtlinien des Städtischen Vermessungsamtes und des Formblattes „Hinweise zur Einmessung von Straßenbeleuchtungsanlagen“ zu erfolgen. Neu verlegte Kabel und Rohrstrecken sind bei offenem Graben zu vermessen.

Die elektrische Prüfung der Anlage ist nach DIN VDE 0100, Teil 610, unter Beachtung der UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (VBG 4) inkl. der Messung des Spannungsabfalls durchzuführen. Nach Fertigstellung sind der AGG Revisionspläne mit Angaben der Kabelquerschnitte, Prüfprotokolle sowie eine Bescheinigung über die VDE-gerechte Errichtung der Anlage zu übergeben.

Korrosionsschutz, Farbgebung

Alle den äußeren Witterungseinflüssen oder dauernder Feuchtigkeit ausgesetzten Stahlbauteile sind in feuerverzinkter Ausführung einzubauen und mit einer Farbbeschichtung zu versehen. Der Farbanstrich ist kostenmäßig im Projekt mit zu erfassen und als Leistung dem Elektromontagebetrieb zuzuordnen.

Anlage Nr. 1.2

Um der Anforderung nach einem langfristig beständigen Anstrich zu genügen, ist diese Leistung von einem Fachbetrieb ausführen zu lassen. Anstrichaufbau und Verarbeitung haben entsprechend beiliegendem Merkblatt „Korrosionsschutz“ zu erfolgen. Der Farbton für den Deckanstrich der Maste bzw. für die Farbe der Leuchten ist mit dem SPM und dem SG Öffentliche Beleuchtung abzustimmen. Notwendige Befestigungsmaterialien, wie Schrauben u. ä. (z. B. bei den Masttüren) sind einzufetten. Bei allen Stahl- oder Aluminiummasten sind Korrosionsschutzmanschetten vorzusehen. Bei Stahlmasten sollen dies Kunststoff- Schrumpfmanschetten sein.

Entsorgung und Recycling

Demontierte Bauteile, wie Altleuchten, Lampen, Maste, Kabel, Verteilerschränke usw. sind erst nach Rücksprache mit dem SG Öffentliche Beleuchtung fachgerecht zu entsorgen, siehe auch Merkblatt „Verfahrensweise für die Rückführung wiederverwendungs-fähiger Bauteile“.

Hinweise, Vorschriften und dgl.

Die Auftragnehmer sind dafür verantwortlich, dass alle einschlägigen Normen, behördlichen Auflagen, Vorschriften, Anweisungen und Richtlinien eingehalten und beachtet werden. Diese sind nachstehend und in der Anlage 7.1 des „Überblick zum Verfahren und Aufgabenstellung“ aufgeführt:

Es sind unter anderem die:

- Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV),
- Allgemeine Bedingungen für Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum, Ausgabe 2012 (Straßen- und Tiefbauamt),
- Arbeitsrichtlinie zur Koordinierung der Zuständigkeiten zwischen Straßen- und Tiefbauamt und Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft der Stadt Dresden „Planung, Bau, Pflege und Verwaltung von Straßenbegleitgrün und Ausstattung auf öffentlichen Straßen einschließlich der Kostenverantwortung“ vom 11.08.2017
- VDI-Richtlinien,
- VDE-Bestimmungen und DIN-Normen,
- Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft (VBG),
- Allgemeine Vorschriften und Anweisungen der zuständigen Behörde,
- öffentlich-rechtliche Vorschriften (Gewerbeordnung, Arbeitsstättenrichtlinie, Bauordnung usw.).

Weitere Hinweise auf Vorschriften und Werknormen:

- DIN 1998 Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen
- DIN VDE 0100 Teil 520, Abschnitt 12: Kreuzung und Näherung
- DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenabstände und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- RAS-LG Richtlinien für die Anlage von Straßen- Teil Landschaftsplanung Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
- ZTV E-StB 17 Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
- ABAöS Allg. Bedingungen der Stadt Dresden für Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum
- AbfBestV Abfallbestimmungsverordnung.

Kostenschätzung

Die Kosten für die Elektromontage und die dazugehörigen Ausrüstungen einschließlich Demontage sind in einer Kostenschätzung zu ermitteln. In der Kostenschätzung sind Tiefbauleistungen nicht enthalten. Die Kalkulation ist nach Erarbeitung des Projektes zu präzisieren.

Anlagen: Formblätter und Ausführungsvorschriften der Öffentliche Beleuchtung

- Zeichenerklärung für Anlagen der Öffentlichen Beleuchtung
- Merkblatt Korrosionsschutz
- Merkblatt Verfahrensweise für die Rückführung wiederverwendungs-fähiger Bauteile
- Zeichnung „Fundament für Stahlrohrbeleuchtungsmast“ Nr. M-2-97
- Kabelgraben (Schnittdarstellung)

Anlage Nr. 1.2

- Hinweise zur Einmessung von Straßenbeleuchtungsanlagen
- Planungsgrundsätze der Öffentlichen Beleuchtung Dresden
- Bezeichnung der Lichtpunkte auf dem Lageplan
- Schematische Darstellung des neuen Netzschemas

Leistungsbild

Leistungen gemäß § 3 Absatz 1 HOAI (Grundleistungen)

i. V. m. **Teil 3 Abschnitt 2 § 43** HOAI
und Anlage 12 zur HOAI

Objektplanung Ingenieurbauwerke - Bahnhof Dresden-Neustadt - Tannenstraße (Teilabschnitt 2)

Bestehend aus den Leistungsbestandteilen:

Teilabschnitt 2.2 - Wegeunterführung (Eisenbahn) - Unterführung inkl. Rampe zwischen Dammweg und Buchenstraße

Teilabschnitt 2.3 - Fuß- und Radwegebrücke Stauffenbergallee

Teilabschnitt 2.3 - Anbindung Nord und Süd an Fuß- und Radwegebrücke Stauffenbergallee via Treppenanlage / Rampe inkl. Stützwand südlicher Anschluss

Teilabschnitt 2.4 - ergänzendes Brückenbauwerk Fabricestraße / Straßenunterführung Fabricestraße

Objektplanung Ingenieurbauwerke - Königsbrücker Landstraße - Langebrücker Straße (Teilabschnitt 5)

Bestehend aus den Leistungsbestandteilen:

Teilabschnitt 5.3 - Wegeunterführung (Eisenbahn) - im Bereich Neue Wegeverbindung A109 / Langebrücker Straße

Leistungsphasen 1 bis 6

Leistungsphase (LPh) (Grundleistungen)	Abzug in v. H. für nicht übertragene Grundleistungen gemäß § 8 Absatz 2 HOAI	Bewertung in v. Hundert
Stufenweise Beauftragung		
Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung	keine Abzüge	2,0
Leistungsphase 2 Vorplanung	- 10,00 gemäß § 43 Abs. 2 HOAI	10,0

Leistungsphase 3 Entwurfplanung	- 1,00 d) Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplanes sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung	24,0
Leistungsphase 4 Genehmigungsplanung	keine Abzüge	5,0
Summe LPh 1 bis 4		41,00
Stufenweise Beauftragung		
Leistungsphase 5 Ausführungsplanung	keine Abzüge	15,0
Leistungsphase 6 Vorbereitung der Vergabe	- 1,00 b) Aufstellen der besonderen Vertragsbedingungen - 1,00 g) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung	11,0
Summe LPh 5 bis 6		26,00

Im Rahmen der Grundleistungen nach § 43 HOAI sind in den vorstehend aufgeführten Leistungsphasen auch folgende Tätigkeiten auszuführen:

Weitere, im Rahmen der Grundleistungen auszuführende Tätigkeiten sind:

- Führen von Schriftverkehr im Auftrag des AG
- Organisation und Führung planungsrelevanter Besprechungen, Führen von Protokollen und Abstimmen mit dem AG, insbesondere zu regelmäßigen Projektbesprechungen
- Durchführung von regelmäßigen Planungsbesprechungen einschließlich Protokollführung in Abhängigkeit des Planungsfortschrittes durch den Projektleiter
- Vor Abliefern der Unterlagen sind dem AG Prüfexemplare (Anzahl gem. jeweiliger Vereinbarung mit dem AG) zu übergeben, die Korrektur gelesen werden. Die Korrekturen sind nach Vorgabe des AG einzuarbeiten und in Abstimmung mit dem AG in korrigierter Form vorzulegen.
- Organisation und Durchführung der Vorlage und Verteilung von Planunterlagen an die Projektbeteiligten und Behörden
- Unterstützung des AG während der Baudurchführung (Entscheidungsunterstützung und Beratung bei Nachträgen der Bauausführenden, deren Ursache mit der Planung in Verbindung gebracht werden)
- Koordinierung der Fachplanungen (Der AN hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsphase zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.)

Diese vorstehend genannten Tätigkeiten fallen in allen Leistungsphasen an.

Leistungsbild

Leistungen gemäß § 3 Absatz 1 HOAI (Grundleistungen)

i. V. m. **Teil 3 Abschnitt 2 § 43** HOAI
und Anlage 12 zur HOAI

Objektplanung Ingenieurbauwerke - Bahnhof Dresden-Neustadt - Tannenstraße (Teilabschnitt 2)

Bestehend aus dem Leistungsbestandteil:

Teilabschnitt 2.4 - Gehweganbindung an Fabricestraße

Leistungsphasen 1 bis 6

Leistungsphase (LPh) (Grundleistungen)	Abzug in v. H. für nicht übertragene Grundleistungen gemäß § 8 Absatz 2 HOAI	Bewertung in v. Hundert
Stufenweise Beauftragung		
Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung	keine Abzüge	2,0
Leistungsphase 2 Vorplanung	keine Abzüge	20,0
Leistungsphase 3 Entwurfsplanung	- 1,00 d) Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzie- rungsplanes sowie Vorbereiten der Anträge auf Fi- nanzierung	24,0
Leistungsphase 4 Genehmigungsplanung	keine Abzüge	5,0
Summe LPh 1 bis 4		51,00

Stufenweise Beauftragung		
Leistungsphase 5 Ausführungsplanung	keine Abzüge	15,0
Leistungsphase 6 Vorbereitung der Vergabe	- 1,00 b) Aufstellen der besonderen Vertragsbedingungen - 1,00 g) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung	11,0
Summe LPh 5 bis 6		26,00

Im Rahmen der Grundleistungen nach § 43 HOAI sind in den vorstehend aufgeführten Leistungsphasen auch folgende Tätigkeiten auszuführen:

Weitere, im Rahmen der Grundleistungen auszuführende Tätigkeiten sind:

- Führen von Schriftverkehr im Auftrag des AG
- Organisation und Führung planungsrelevanter Besprechungen, Führen von Protokollen und Abstimmen mit dem AG, insbesondere zu regelmäßigen Projektbesprechungen
- Durchführung von regelmäßigen Planungsbesprechungen einschließlich Protokollführung in Abhängigkeit des Planungsfortschrittes durch den Projektleiter
- Vor Abliefern der Unterlagen sind dem AG Prüfexemplare (Anzahl gem. jeweiliger Vereinbarung mit dem AG) zu übergeben, die Korrektur gelesen werden. Die Korrekturen sind nach Vorgabe des AG einzuarbeiten und in Abstimmung mit dem AG in korrigierter Form vorzulegen.
- Organisation und Durchführung der Vorlage und Verteilung von Planunterlagen an die Projektbeteiligten und Behörden
- Unterstützung des AG während der Baudurchführung (Entscheidungsunterstützung und Beratung bei Nachträgen der Bauausführenden, deren Ursache mit der Planung in Verbindung gebracht werden)
- Koordinierung der Fachplanungen (Der AN hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsphase zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.)

Diese vorstehend genannten Tätigkeiten fallen in allen Leistungsphasen an.

Leistungsbild

Leistungen gemäß § 3 Absatz 1 HOAI

i. V. m. **Teil 4 Abschnitt 1 § 51 HOAI**
und Anlage 14 zur HOAI

Tragwerksplanung für Ingenieurbauwerke¹ - Bahnhof Dresden-Neustadt - Tannenstraße (Teilabschnitt 2)

Bestehend aus den Leistungsbestandteilen:

Teilabschnitt 2.2

- Wegeunterführung (Eisenbahn) - im Bereich Dammweg / Buchenstraße

Teilabschnitt 2.3

- Fuß- und Radwegebrücke Stauffenbergallee
- Anbindung Nord und Süd an Fuß- und Radwegebrücke Stauffenbergallee via Treppenanlage bzw. Rampe inkl. Stützwand südlicher Anschluss

Teilabschnitt 2.4

- ergänzendes Brückenbauwerk Fabricestraße / Straßenunterführung Fabricestraße

Tragwerksplanung für Ingenieurbauwerke - Königsbrücker Landstraße - Langebrücker Straße (Teilabschnitt 5)

Bestehend aus den Leistungsbestandteilen:

Teilabschnitt 5.3

- Wegeunterführung (Eisenbahn) - im Bereich Neue Wegeverbindung A109 / Langebrücker Straße

Leistungsphasen 2 bis 6

Leistungsphase (LPh) (Grundleistungen)	Abzug in v. H. für nicht übertragene Grundleistungen gemäß § 8 Absatz 2 HOAI	Bewertung in v. Hundert
Stufenweise Beauftragung		
Leistungsphase 2 Vorplanung	keine Abzüge	10,0
Leistungsphase 3 Entwurfsplanung	- 0,5 f) Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit	14,5

¹ und Traggerüste

Anlage Nr. 1.5

Leistungsphase 4 Genehmigungsplanung	keine Abzüge	30,0
Summe LPh 2 bis 4		54,5
Stufenweise Beauftragung		
Leistungsphase 5 Ausführungsphase	keine Abzüge	40,0
Leistungsphase 6 Vorbereitung der Vergabe	keine Abzüge	2,0
Summe LPh 5 bis 6		42,0

Anmerkung

Weitere im Rahmen der Grundleistungen auszuführende Tätigkeiten sind:

- Führen von Schriftverkehr im Auftrag des AG
- Organisation und Führung planungsrelevanter Besprechungen, Führen von Protokollen und Abstimmungen mit dem AG, insbesondere zu regelmäßigen Projektbesprechungen
- Durchführung von regelmäßigen Planungsbesprechungen einschließlich Protokollführung in Abhängigkeit des Planungsfortschrittes durch den Projektleiter
- Vor Abliefern der Unterlagen sind dem AG Prüfaxemplare (Anzahl gem. jeweiliger Vereinbarung mit dem AG) zu übergeben, die Korrektur gelesen werden. Die Korrekturen sind nach Vorgabe des AG einzuarbeiten und in Abstimmung mit dem AG in korrigierter Form vorzulegen
- Organisation und Durchführung der Vorlage und Verteilung von Planunterlagen an die Projektbeteiligten und Behörden
- Unterstützung des AG während der Baudurchführung (Entscheidungsunterstützung und Beratung bei Nachträgen der Bauausführenden, deren Ursache mit der Planung in Verbindung gebracht werden)

Diese vorstehend genannten Tätigkeiten fallen in allen Leistungsphasen an.

Leistungsbild

Besondere Leistung(en) gemäß § 3 Absatz 2 HOAI

Erstellung einer Visualisierung (fotorealistische Darstellung) der Vorzugsvariante

Leistungsbild trifft für die Stufe 1 (Planung im Rahmen LP 2) für die Teilabschnitte 2 (2.1 bis 2.4) und 5 (Teilabschnitte 5.1 bis 5.3) zu.

- Visualisierung der Vorzugslösung je Teilabschnitt für eine abzustimmende Perspektive als fotorealistische Darstellung oder Vergleichbares.
- Es sind insgesamt zwei Visualisierungen zu erstellen – je eine pro Teilabschnitt (TA 2 und 5).

Leistungsbild

Anlage Nr. 1.7

Besondere Leistung(en) gemäß § 3 Absatz 2 HOAI¹

Vertiefende Planungen

Leistungsbild trifft für die Stufe 1 (Planung im Rahmen LP 1 bis 2 für Objektplanung Verkehrsanlagen) für alle Teilabschnitte zu.

Im Rahmen der ersten Beauftragungsstufe sollen vertiefende Planungen vorbereitet und ausgearbeitet werden. Ziel ist es, auf Grundlage der vorhandenen Grundlagen, Konzepte und Planungen ein belastbareres Bild möglicher Lösungsansätze zu entwickeln, um eine fundierte Entscheidungsgrundlage für die erforderlichen Beschlüsse, weiteren Planungsphasen und Genehmigungsverfahren zu schaffen.

Die Leistungen können unter anderem beinhalten:

- Sichtung und Bewertung der vorhandenen Planungsgrundlagen
- Weiterentwicklung bestehender Konzepte und Planungen unter Berücksichtigung aktueller Rahmenbedingungen
- Prüfung von Varianten und Entwicklung alternativer Lösungsmöglichkeiten
- Grobe Einschätzung der Realisierbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Machbarkeit
- Abstimmung mit relevanten Beteiligten (u. a. Eigentümern) und gegebenenfalls Moderation von Fachgesprächen
- Zusammenfassung der Ergebnisse in einer aussagekräftigen Planungsunterlage (z. B. Grobkonzept, Vorzugsvariante, o. Ä.)

Diese Leistungen sind in Stufe 1 zu erbringen und es sind bis zu 100 Stunden einzukalkulieren.

Hinweis:

Die genannten Leistungen sind ausschließlich auf gesonderte Anforderung durch den Auftraggeber zu erbringen. Ohne entsprechende schriftliche Aufforderung durch den AG erfolgen keine weiterführenden Tätigkeiten im Rahmen dieses Leistungsbildes und der Beauftragungsstufe.

Die Leistungen dienen der weiteren Konkretisierung und Orientierung im Hinblick auf die erforderlichen Beschlüsse und Genehmigungsverfahren. Eine abschließende Planung oder detaillierte Ausarbeitung ist nicht Gegenstand dieser Stufe, sondern kann gegebenenfalls im Anschluss beauftragt werden.

¹ Im Rahmen eines Planungsvertrages

Leistungsbild

Besondere Leistung(en) gemäß § 3 Absatz 2 HOAI

Erstellung und Fortschreibung Leitungsbestandspläne und Trassenkoordinierung

1. Leitungsbestandspläne und Konfliktanalyse (stufenweise Beauftragung) in Verbindung mit der Objektplanung Verkehrsanlagen (Straße) in der Leistungsphase 2 (Stufe 1):

- Einholung Leitungsbestandsplan und Konfliktanalyse

2. Koordinierte Leitungspläne (stufenweise Beauftragung) in Verbindung mit der Objektplanung Verkehrsanlagen (Straße) in den Leistungsphasen 3 und 4 (Stufe 2):

- Planungsabsichten der Ver- und Entsorgungsunternehmen erkunden
- Leitungsbestandsplan herstellen (digitalisiert auf der Grundlage der speziellen Leitungskarten der Ver- und Entsorgungsunternehmen, welche i. d. R. in Papierform zur Verfügung gestellt werden)
- Erarbeitung eines koordinierten Leitungsplanes unter Beachtung
 - der Bauzustände (zwischenzeitliche und provisorische Leitungsführung während der Bauzeit)
 - des endgültigen Zustandes
 - des Alters der Anlagen
 - Neuverlegungen und Umverlegungen
 - Demontage/Stilllegung/Entsorgung/Verdämmung
- Erarbeitung der erforderlichen Belegungsquerschnitte an kritischen Stellen
- Qualifizierung der im Rahmen der Planung erarbeiteten Unterlagen auf der Grundlage der detaillierten Abstimmungen mit den Ver- und Entsorgungsunternehmen, ggf. unter Vornahme von Detailuntersuchungen bis zu einer Genauigkeit von einem Maßstab 1:100/1:50
- Mitwirkung bei der Erarbeitung des Bauablaufes und der Verkehrsführung während der Bauzeit
- Mitwirkung bei der Erarbeitung der Kostenberechnung
- Mitwirkung bei der Klärung von Grunddienstbarkeiten
- Zuarbeit für Objektverträge
- Zuarbeit zum Erläuterungsbericht

(Zuarbeiten zum Bauwerksverzeichnis, Grunderwerbsverzeichnis, Mitwirkung im Planfeststellungsverfahren)

3. Koordinierte Leitungspläne (stufenweise Beauftragung) in Verbindung mit der Objektplanung Verkehrsanlagen (Straße) in den Leistungsphasen 5 und 6 (Stufe 3):

- Mitwirkung bei der Einarbeitung der Auflagen aus dem Genehmigungsverfahren und Durcharbeiten der Ergebnisse aus Leistungsphase 3 und 4 einschließlich Ausarbeiten detaillierter Lösungen bei Erfordernis
- Mitwirkung an einer ggf. notwendigen Überarbeitung der Kostenberechnung durch den Objektplaner
- Mitwirkung an der Verfeinerung/Überarbeitung der Bauablaufplanung und der Verkehrsführung während der Bauzeit

Anlage Nr. 1.8

- Mitwirkung an der Baubeschreibung und den Vergabeunterlagen insgesamt, welche der Objektplaner aufstellt
 - Mitwirkung bei der Fortschreibung der o. g. Objektverträge, z. B. auch durch Zuarbeit von Spartenplänen
4. Die Leistungen zur Einordnung der Leitungen für die Straßenentwässerung, Lichtsignalanlagen (LSA) und Öffentliche Beleuchtung (ÖB) sind Bestandteil der Grundleistungen der Objektplanung Verkehrsanlagen Straße. Das Koordinierungskabel (LWL) der Lichtsignalanlagen (LSA) ist hier ebenfalls als Grundleistung zu nennen.

Leistungsbild

Besondere Leistung(en) gemäß § 3 Absatz 2 HOAI

Lichttechnische Berechnung - Öffentliche Beleuchtung

Das Leistungsbild trifft für die stufenweise Beauftragung der Stufe 2 (Planung im Rahmen LP 3 bis 4) für die Teilabschnitte 2 (2.1 bis 2.4) und 5 (TA 5.3) zu:

- Prüfung und lichttechnische Berechnung, ob die öffentliche Beleuchtung im Nahbereich ausreichend für die Ausleuchtung des zu planenden Radweges ist.

Leistungsbild

Besondere Leistung(en) gemäß § 3 Absatz 2 HOAI

i. V. m. **Anlage 13** zu § 47 HOAI

Sperrpausenbeantragung für Anlagen der DB AG

Leistungsbild trifft für die stufenweise Beauftragung der Stufe 2 (Planung im Rahmen der LP 2 der Ingenieurbauewerke) für die Teilabschnitte 2.2 sowie 5.3 zu.

Bestehend aus den Leistungsbestandteilen:

Teilabschnitt 2.2 - Wegeunterführung (Eisenbahn) - Unterführung inkl. Rampe zwischen Dammweg und Buchenstraße

Teilabschnitt 5.3 - Wegeunterführung (Eisenbahn) - im Bereich Neue Wegeverbindung A109 / Langebrücker Straße

Auf Grundlage der Bauzustände Brücke und der daraus resultierenden Bauzustände Bahnanlagen sind in Abstimmung mit der DB AG alle erforderlichen Leistungen für die Sperrpausenbeantragung für bis zu 5 Bauzustände je Bauwerk zu erbringen.

Leistungsbild

Besondere Leistungen gemäß § 3 Absatz 2 HOAI

Koordination und Integration aller Planungen

- stufenweise Beauftragung¹**
- in den Leistungsphasen 3 und 4**
- in den Leistungsphasen 5 und 6**

Nachfolgend aufgeführte Leistungen beziehen sich auf alle Leistungsphasen der Objektplanung Verkehrsanlagen Straße, mit denen der AN beauftragt ist, und gehen über die im Rahmen der Grundleistungen (siehe im Leistungsbild a. E.²) vereinbarte „Koordination der Fachplanungen“ hinaus.

Der AN hat die nachfolgend aufgeführten Planungen/Beteiligten so zu koordinieren und in seine Planung zu integrieren, dass im Ergebnis eine mit allen am Bauvorhaben Beteiligten abgestimmte Entwurfs- und Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung sowie abgestimmte Vergabeunterlagen - auch im Hinblick auf die Terminierung - für die Vergabe der Bauleistung(en) entstehen. Dies schließt diejenigen Beteiligten ein, die zwar nicht am Bauvorhaben selbst mitwirken, in deren Baugrenzen jedoch eigene Vorhaben realisiert werden bzw. eine Realisierung beabsichtigt ist.

Es handelt sich um folgende Planungen und Beteiligte, für welche die nachstehend jeweils in Klammer aufgeführten Abkürzungen verwendet werden:

- Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt (STA)
- Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB AG)
- DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH, vertreten durch die SachsenEnergieBau GmbH (DREWAG)
- SachsenEnergie AG (SachsenEnergie), vertreten durch die SachsenEnergieBau GmbH (SE)
- Stadtentwässerung Dresden GmbH (SEDD)
- Deutsche Bahn AG (DB AG)
- Kabelmedien Dritter, z. B. Deutsche Telekom AG, Vodafone Kabel Deutschland GmbH, u.a. (Medienunternehmen)

- vom STA an Dritte beauftragte Leistungen:

Die Berücksichtigung dieser Planungen ist Grundleistung des AN und wird hier nur zu Übersichtszwecken aufgeführt.

- UVP-Bericht
- Luftschadstoffuntersuchung
- Schallschutzuntersuchungen/-gutachten
-

- von der DVB AG an Dritte beauftragte oder von ihr selbst zu erbringende Leistungen:

¹ nur ankreuzen, wenn die Leistungsphasen 5 und 6 der stufenweisen Beauftragung unterliegen

² a. E. = am Ende

Die Berücksichtigung dieser Planungen bezüglich der DVB AG ist nur dann keine Grundleistung, sondern ist Besondere Leistung, wenn der AN nicht gleichzeitig auch mit Grundleistungen zur Objektplanung Verkehrs-anlage (Schienenverkehr) und/oder Objektplanung Gebäude (Gleichrichterunterwerk) beauftragt ist.

- Leistungen gemäß § 55 i. V. m. Anlage 15 HOAI Technische Ausrüstung für Bahnstromanlage/FM, Elt-Ausrüstung Haltestellen und Weichenausrüstung
- Leistungen gemäß § 47 i. V. m. Anlage 13 HOAI Fahrleitungsanlage
- Schienenteilungs- und Biegepläne
-

- von der DREWAG/SE an Dritte beauftragte oder von ihr selbst zu erbringende Leistungen:

Die Berücksichtigung dieser Planungen bezüglich der DREWAG/SE ist nur dann keine Grundleistung, sondern ist Besondere Leistung, wenn der AN nicht gleichzeitig auch mit Grundleistungen (auch nur anteilig) zur Objektplanung Ingenieurbauwerke für die DREWAG beauftragt ist. Die Berücksichtigung der Leistungen der Technischen Ausrüstung (Elt/Fm) für die DREWAG ist Besondere Leistung des AN.

- Leistungen gemäß § 55 i. V. m. Anlage 15 HOAI Technische Ausrüstung für Elektroanlagen, Fernmeldetechnik und Elektroanlagen Hochspannung
- Leistungen gemäß § 43 i. V. m. Anlage 12 HOAI für Objektplanung Ingenieurbauwerke, Gas, Trinkwasser
-

Konflikte in der Tiefbauplanung, die Auswirkungen auf die Ausrüstungsplanung haben können, müssen bei der DREWAG/SE unverzüglich angezeigt werden. Dies ist zur Information des Fachplaners notwendig, damit dieser seine Ausrüstungsplanung rechtzeitig entsprechend anpassen kann. Der AN hat seine Planung auf Übereinstimmung mit der Ausrüstungsplanung zu prüfen. Randbedingungen, die sich aus der Ausrüstungsplanung ergeben, müssen in der Objektplanung Verkehrsanlagen (Straße) berücksichtigt und abgestimmt werden.

- von der SEDD an Dritte beauftragte oder von ihr selbst zu erbringende Leistungen:

Die Berücksichtigung dieser Planungen bezüglich der SEDD ist nur dann keine Grundleistung, sondern ist Besondere Leistung, wenn der AN nicht gleichzeitig auch mit Grundleistungen (auch nur anteilig) zur Objektplanung Ingenieurbauwerke für die SEDD beauftragt ist.

- Leistungen gemäß § 43 i. V. m. Anlage 12 HOAI für Objektplanung Ingenieurbauwerke für Kanal- und Tiefbau
-
-

- von der DB AG an Dritte beauftragte oder von ihr selbst zu erbringende Leistungen:

Die Berücksichtigung dieser Planungen bezüglich der DB AG ist nur dann keine Grundleistung, sondern ist Besondere Leistung, wenn der AN nicht gleichzeitig auch mit Grundleistungen (auch nur anteilig) zur Objektplanung für die DB AG beauftragt ist.

- Leistungen gemäß § 43 i. V. m. Anlage 12 HOAI für Objektplanung Ingenieurbauwerke,
-

- von Medienunternehmen an Dritte beauftragte oder von diesen selbst zu erbringende Leistungen:
-
-

Über vorstehende Beteiligte hinaus hat der AN noch Planungen, Planungsabsichten und/oder Betroffenheiten von Trägern öffentlicher Belange und sonstiger Beteiligter zu beachten, zu integrieren und ggf. zu koordinieren. **Die nachfolgende Aufzählung ist nicht abschließend.**

- Ämter der Landeshauptstadt Dresden
 - STA (Fachabteilungen)
 - Amt für Stadtplanung und Mobilität
 - Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft
 - Umweltamt
 - Brand- und Katastrophenschutzamt
 -
 -

- Sonstige Beteiligte
 - Vereine
 - Verbände
 - Anlieger*innen
 - private Grundstückseigentümer*innen
 - Sonstige betroffene Bürger*innen (z. B. zeitgleiche Hochbaumaßnahmen im oder mit Auswirkungen auf den Planungs- bzw. Baubereich)
 - Sonstige Betroffene
 - Fördermittelgeber
 -

Leistungsbild

Besondere Leistung(en) gemäß § 3 Absatz 2 HOAI

i. V. m. **Anlage 13** zu § 47 HOAI

Sperrpausenmanagement für Anlagen der DB AG

Leistungsbild trifft für die stufenweise Beauftragung der Stufe 2 (Planung im Rahmen der LP 3 bis 4 der Ingenieurbauwerke) sowie der Stufe 3 (Planung im Rahmen der LP 5 bis 6 der Ingenieurbauwerke) für die Teilabschnitte 2.2 sowie 5.3 zu.

Bestehend aus den Leistungsbestandteilen:

Teilabschnitt 2.2 - Wegeunterführung (Eisenbahn) - Unterführung inkl. Rampe zwischen Dammweg und Buchenstraße

Teilabschnitt 5.3 - Wegeunterführung (Eisenbahn) - im Bereich Neue Wegeverbindung A109 / Langebrücker Straße

Auf Grundlage der Bauzustände Brücke und der daraus resultierenden Bauzustände Bahnanlagen sind in Abstimmung mit der DB AG alle erforderlichen Leistungen für das Sperrpausenmanagement für bis zu 5 Bauzustände je Bauwerk zu erbringen.

Leistungsbild

Besondere Leistung(en) gemäß § 3 Absatz 2 HOAI

i. V. m. **Anlage 13** zu § 47 HOAI

Bahntechnische Anpassungsleistungen

Leistungsbild trifft für die stufenweise Beauftragung der Stufe 2 (Planung im Rahmen der LP 3 bis 4 der Ingenieurbauwerke) sowie der Stufe 3 (Planung im Rahmen der LP 5 bis 6 der Ingenieurbauwerke) für die Teilabschnitte 2.2 sowie 5.3 zu.

Planung bahntechnischer Anpassungen an den bahnparallelen Leitungen der DB AG, im Bau- und Endzustand, sowie Kalkulation des leistungsphasenbezogenen Aufwandes an Arbeitsstunden.

Der AG nimmt zum jetzigen Zeitpunkt einen Arbeitsaufwand von 200 h je Stufe an.

Leistungsbild

Anlage Nr. 1.14

Besondere Leistung(en) gemäß § 3 Absatz 2 HOAI¹

Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes nach Baustellenverordnung (BaustellV) in der aktuell gültigen Fassung (in Anlehnung an AHO Nr. 15)

Leistungsbild trifft für die stufenweise Beauftragung der Stufe 3 (Planung im Rahmen LP 5 bis 6) der Objektplanung Verkehrsanlagen für die Teilabschnitte 2 und 5.3 zu.

Leistungen während der Planung der Ausführung

Entsprechend der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) in der aktuell gültigen Fassung ist ein SiGe-Plan zu erstellen. Der AN hat darauf hinzuwirken, dass der SiGe-Plan von allen Beteiligten frei gezeichnet wird.

Das Leistungsbild in der Planungsphase umfasst alle in den Baugrenzen befindlichen Vorhaben, die zeitlich und räumlich innerhalb der komplexen Baumaßnahme ausgeführt werden.

Der SiGe-Plan wird auf der Grundlage des Leitfadens der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft und in Anlehnung an AHO Nr. 15 sowie unter Berücksichtigung RAB 30 und der Arbeitsstättenregel ASR A5.2 für das konkrete Verkehrsbauvorhaben erarbeitet.

Regelleistungen

- Koordination der Maßnahmen aus den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz
- Feststellen sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten der einzelnen Gewerke auf der Baustelle und anderen betrieblichen Arbeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle
- Aufzeigen von Möglichkeiten zur Vermeidung von Sicherheits- und Gesundheitsrisiken
- Bei Baustellen mit Beschäftigten für einen Arbeitgeber und mit Vorankündigung oder Ausführung besonders gefährlicher Arbeiten: Unterrichtungspflicht des Bauherrn gegenüber Arbeitgeber im Sinne des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans
- Beraten bei der Planung bleibender sicherheitstechnischer Einrichtungen für mögliche spätere Arbeiten an der baulichen Anlage und Zusammenstellen der Unterlage mit den erforderlichen Angaben für die sichere und gesundheitsgerechte Durchführung dieser Arbeiten
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ausarbeiten und an den Planungsprozess anpassen, soweit dies die weitere Koordination betrifft
- Pflicht des Arbeitgebers erforderliche Arbeitsschutzmaßnahmen zu treffen
- Hinwirken auf das Berücksichtigen von Leistungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in Ausschreibungen, Vergabe- und Bauvertragsunterlagen, ggf. Mitwirkung bei der Prüfung der Angebote und der Vergabe
- Beraten bei der Terminplanung, insbesondere bei der Abstimmung von Bauausführungszeiten, um Gefahren, die durch ein zeitliches Nebeneinander hervorgerufen werden können, zu vermeiden

¹ Im Rahmen eines Planungsvertrages

- ggf. Mitwirken bei der Vorankündigung und deren Übermittlung an die nach Landesrecht zuständige Behörde
- bei Beauftragung mehrerer Koordinatoren: gegenseitige Abstimmung. Der SiGe-Plan ist je Ausschreibung für die einzelnen Bauabschnitte zu erstellen.

Regelleistungen im Bedarfsfall

- SiGe-Plan an den Planungsprozess anpassen, soweit dies erforderlich ist (analog § 3 Abs. 3 Nr. 3 BaustellV)
- Erstellen einer Baustellenordnung
- Beraten bei der Planung der Baustelleneinrichtung
- Analysieren der Vorplanung oder mehrerer Entwurfsplanungen und Feststellen arbeitssicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten der einzelnen Gewerke auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen in der Nähe der Baustelle
- Anpassen der Unterlage bei erheblichen Planungsänderungen
- Mitwirken bei der Arbeitsgestaltung in besonderen Gefahrenlagen

Optionale Leistungen

- Erstellen eines Baustelleneinrichtungsplans
- Entwickeln von Konzepten und Organisieren von Maßnahmen zu Sicherheitsfragen im Sinne von Security
- Beraten zu notwendigen verkehrssichernden Maßnahmen des Bauherrn oder der ausführenden Firmen (im Sinne von § 823 Abs. I BGB)
- Beraten bei oder Erstellen von Verkehrslenkungsplänen
- Einholen von straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen
- Überprüfen von Angeboten in sicherheitstechnischer Hinsicht (z.B. bei Funktionalausschreibung, Alternativangeboten oder Sondervorschlägen)
- Kostenanalysen zu technischen oder organisatorischen Maßnahmen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Beraten bei oder Erstellung einer Brandschutz-, Flucht- und Rettungswege-Planung und/oder Rettungskonzept für die Ausführung der Arbeiten

Leistungsbild

Besondere Leistung(en) gemäß § 3 Absatz 2 HOAI

Verkehrsführung während der Bauzeit, Verkehrszeichenpläne

Leistungsbild trifft für die Stufe 4 (Planung im Rahmen der LP 8) für die Teilabschnitte 2 und 5.3 zu.

Es sind baubegleitend folgende Planungsleistungen zur Verkehrsführung während der Bauzeit zu erbringen:

- Anpassung der Verkehrszeichen- bzw. Umleitungspläne der Ausführungsplanung auf die Anforderungen/Zuarbeit des Baubetriebes/der Bauoberleitung,
- bei Bedarf Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde, Baubetrieb, Bauoberleitung und anderen Projektbeteiligten.

Objektliste mit anrechenbaren Kosten

Objektliste mit anrechenbaren Kosten für das Vorhaben: Radschnellverbindung Radeberg - Dresden R4

Verfahren 2: Bereiche mit Betroffenheiten DB und Ingenieurbauwerke

betrifft folgende Teilschnitte	Anlagen-Nr.	Mitglied der AGG	Objektbezeichnung	Anwendungsbereiche gemäß HOAI	Leistungsbilder gemäß HOAI	anrechenbare Baukosten in Euro netto	vollständig anrechenbar bis zu einem Betrag von 25% der sonstigen anrechenbaren Kosten gem. § 46 Abs. 2 Nr. 1 HOAI in Euro netto	zur Hälfte anrechenbar mit dem Betrag, der 25% der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigt gem. § 46 Abs. 2 Nr. 2 HOAI in Euro netto	zu 90% anrechenbar gem. § 46 Abs. 5 Nr. 2 HOAI in Euro netto	anrechenbare Baukosten insgesamt in Euro netto (inklusive der gem. § 46 HOAI anrechenbaren Kosten) (Vertragsgrundlage)	Bemerkung/ Erläuterung
Teilschnitt 2: Tannenstraße - Magazinstraße											
Ingenieurbauwerke											
TA 2.2	1.3	SPM/STA	Objektplanung Ingenieurbauwerke Wegeunterführung (Eisenbahn) - Unterführung inkl. Rampe zwischen Dammweg und Buchenstraße	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 6	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 HOAI I. V. m. Anlage 12	1.900.000,00	-	-	-	1.900.000,00	
TA 2.3	1.3	SPM/STA	Objektplanung Ingenieurbauwerke Fuß- und Radwegebrücke Stauffenbergallee	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 6	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 HOAI I. V. m. Anlage 12	1.390.000,00	-	-	-	1.390.000,00	
TA 2.3	1.3	SPM/STA	Objektplanung Ingenieurbauwerke Anbindung Nord und Süd an Fuß- und Radwegebrücke Stauffenbergallee via Treppenanlage / Rampe inkl. Stützwand südlicher Anschluss	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 6	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 HOAI I. V. m. Anlage 12	580.000,00	-	-	-	580.000,00	
TA 2.4	1.3	SPM/STA	Objektplanung Ingenieurbauwerke ergänzendes Brückenbauwerk Fabricestraße / Straßenerüberführung Fabricestraße	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 6	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 HOAI I. V. m. Anlage 12	1.400.000,00	-	-	-	1.400.000,00	
TA 2.4	1.4	SPM/STA	Objektplanung Ingenieurbauwerke Gehweganbindung an Fabricestraße	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 6	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 HOAI I. V. m. Anlage 12	140.000,00	-	-	-	140.000,00	
Verkehrsanlagen											
TA 2.1 - 2.4	1.1	SPM/STA	Objektplanung Verkehrsanlagen Straße - RSV-konforme Radverkehrsanlage Dammweg (von Tannenstraße) bis Anschluss Magazinstraße	Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 1	Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13	1.920.000,00	190.000,00 (TA ÖB)	-	-	2.110.000,00	
bestehend aus den Leistungsbestandteilen:											
TA 2.1	1.1	SPM/STA	Objektplanung Verkehrsanlagen Straße - RSV-konformer Ausbau Dammweg (von Tannenstraße über Ahornstraße bis Lärchenstraße)	Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 1	Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13	280.000,00	-	-	-	280.000,00	
TA 2.2	1.1	SPM/STA	Objektplanung Verkehrsanlagen Straße - RSV-konformer Ausbau Dammweg (von Lärchenstraße bis Unterführung) und Neubau Unterführung und Anschluss Buchenstraße (von Dammweg Ostseite bis Buchenstraße)	Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 1	Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13	350.000,00	-	-	-	350.000,00	
TA 2.3	1.1	SPM/STA	Objektplanung Verkehrsanlagen Straße - Neubau Geh- und Radwegebrücke einschließlich südlicher Anschlussbereich über Rampen (Anschluss Buchenstraße bis Stauffenbergallee Nordseite)	Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 1	Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13	70.000,00	-	-	-	70.000,00	
TA 2.4	1.1	SPM/STA	Objektplanung Verkehrsanlagen Straße - Neubau RSV-konformer getrennter Geh- und Radweg (von Stauffenbergallee bis Anschluss Magazinstraße)	Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 1	Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13	1.220.000,00	-	-	-	1.220.000,00	
Tragwerksplanung											
TA 2.2	1.5	SPM/STA	Fachplanung Tragwerksplanung Wegeunterführung (Eisenbahn) - im Bereich Dammweg / Buchenstraße	Teil 4, Abschnitt 1, § 49, Absatz 1	Teil 4, Abschnitt 1, § 51 HOAI I. V. m. Anlage 14	1.710.000,00	-	-	-	1.710.000,00	
TA 2.3	1.5	SPM/STA	Fachplanung Tragwerksplanung Fuß- und Radwegebrücke Stauffenbergallee	Teil 4, Abschnitt 1, § 49, Absatz 1	Teil 4, Abschnitt 1, § 51 HOAI I. V. m. Anlage 14	1.251.000,00	-	-	-	1.251.000,00	
TA 2.3	1.5	SPM/STA	Fachplanung Tragwerksplanung Anbindung Nord und Süd an Fuß- und Radwegebrücke Stauffenbergallee via Treppenanlage bzw. Rampe inkl. Stützwand südlicher Anschluss	Teil 4, Abschnitt 1, § 49, Absatz 1	Teil 4, Abschnitt 1, § 51 HOAI I. V. m. Anlage 14	522.000,00	-	-	-	522.000,00	
TA 2.4	1.5	SPM/STA	Fachplanung Tragwerksplanung ergänzendes Brückenbauwerk Fabricestraße / Straßenerüberführung Fabricestraße	Teil 4, Abschnitt 1, § 49, Absatz 1	Teil 4, Abschnitt 1, § 51 HOAI I. V. m. Anlage 14	1.260.000,00	-	-	-	1.260.000,00	
Technische Ausrüstung											
TA 2.1 - 2.4	1.2	SPM/STA	Fachplanung Technische Ausrüstung öffentliche Beleuchtung von Verkehrsanlagen (Kabelbau bzw. Ausrüstungsleistung) für Rad- und Fußwegeverbindung Dammweg (von Tannenstraße) bis Anschluss Magazinstraße	Teil 4, Abschnitt 2, § 53, Absatz 2, Pkt. 4	Teil 4, Abschnitt 2, § 55 Anlage 15	190.000,00	-	-	-	190.000,00	
bestehend aus den Leistungsbestandteilen:											
TA 2.1	1.2	SPM/STA	Fachplanung Technische Ausrüstung - Erneuerung Öffentliche Beleuchtung von Verkehrsanlagen im Bereich Dammweg (von Ahornstraße bis Lärchenstraße)	Teil 4, Abschnitt 2, § 53, Absatz 2, Pkt. 4	Teil 4, Abschnitt 2, § 55 Anlage 15	-	-	-	-	-	
TA 2.2	1.2	SPM/STA	Fachplanung Technische Ausrüstung - Öffentliche Beleuchtung von Verkehrsanlagen im Bereich Dammweg (von Lärchenstraße bis Unterführung) und Ausleuchtung Unterführung	Teil 4, Abschnitt 2, § 53, Absatz 2, Pkt. 4	Teil 4, Abschnitt 2, § 55 Anlage 15	-	-	-	-	-	
TA 2.3	1.2	SPM/STA	Fachplanung Technische Ausrüstung - Öffentliche Beleuchtung der Fuß- und Radwegebrücke über Stauffenbergallee	Teil 4, Abschnitt 2, § 53, Absatz 2, Pkt. 4	Teil 4, Abschnitt 2, § 55 Anlage 15	-	-	-	-	-	
TA 2.4	1.2	SPM/STA	Fachplanung Technische Ausrüstung - Öffentliche Beleuchtung von Verkehrsanlagen im Bereich neue Wegeverbindung (von Stauffenbergallee bis Anschluss Magazinstraße)	Teil 4, Abschnitt 2, § 53, Absatz 2, Pkt. 4	Teil 4, Abschnitt 2, § 55 Anlage 15	-	-	-	-	-	
Teilschnitt 5: Königsbrücker Straße - Langebrücker Straße											
Ingenieurbauwerke											
TA 5.3	1.3	SPM/STA	Objektplanung Ingenieurbauwerke Wegeunterführung (Eisenbahn) - im Bereich Neue Wegeverbindung A109 / Langebrücker Straße	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 6	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 HOAI I. V. m. Anlage 12	4.755.000,00	-	-	-	4.755.000,00	
Verkehrsanlagen											
TA 5.3	1.1	SPM/STA	Objektplanung Verkehrsanlagen Straße - Neubau RSV-konformer getrennter Geh- und Radweg von P+R Bhf. Klotzsche bis Langebrücker Straße	Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Nr. 1	Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13	1.095.000,00	-	-	-	1.095.000,00	
bestehend aus den Leistungsbestandteilen:											
TA 5.3	1.1	SPM/STA	Objektplanung Verkehrsanlagen Straße - Neubau RSV-konformer getrennter Geh- und Radweg am P+R Bhf. Klotzsche (von Wolgaster Straße bis Langebrücker Straße)	Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 1	Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13	155.000,00	-	-	-	155.000,00	
TA 5.3	1.1	SPM/STA	Objektplanung Verkehrsanlagen Straße - Neubau RSV-konforme Unterführung einschließlich Anschluss an Langebrücker Straße Westseite Bahnstrecke und Abschnitt 2	Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 1	Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13	940.000,00	-	-	-	940.000,00	Baukosten für die Öffentliche Beleuchtung sind bereits inkludiert
Tragwerksplanung											
TA 5.3	1.5	SPM/STA	Fachplanung Tragwerksplanung Wegeunterführung (Eisenbahn) - im Bereich Neue Wegeverbindung A109 / Langebrücker Straße	Teil 4, Abschnitt 1, § 49, Absatz 1	Teil 4, Abschnitt 1, § 51 HOAI I. V. m. Anlage 14	4.279.500,00	-	-	-	4.279.500,00	
Technische Ausrüstung											
TA 5.3	1.2	SPM/STA	Fachplanung Technische Ausrüstung öffentliche Beleuchtung von Verkehrsanlagen (Kabelbau bzw. Ausrüstungsleistung) für Rad- und Fußwegeverbindung entlang der Bahn (von Wolgasterstraße bis Anschluss Langebrücker Straße)	Teil 4, Abschnitt 2, § 53, Absatz 2, Pkt. 4	Teil 4, Abschnitt 2, § 55 Anlage 15	172.000,00	-	-	-	172.000,00	

**Allgemeine Regelungen zur Honorar-
ermittlung der Grundleistungen
für die Stufe 1 bis Stufe 3**

Honorarermittlung

Honorarermittlung für die Grundleistungen gemäß Anlage Nr. 3.1 bis Nr. 3.3

1. Anrechenbare Kosten

Der vorläufigen Honorarermittlung werden die anrechenbaren Kosten zu Grunde gelegt.
Diese anrechenbaren Kosten wurden

- gemäß §§ 4, 42 HOAI nach

1

- gemäß §§ 4, 46 HOAI nach

1

- gemäß §§ 4, 50 HOAI nach

1

- gemäß §§ 4, 54 HOAI nach

1

berechnet.

Die anrechenbaren Kosten je Leistungsbild sind den Anlagen Nr. 3.1 bis Nr. 3.3 zu entnehmen.
Das endgültige Honorar wird nach Leistungsphasen abgerechnet, und zwar gemäß § 6 Abs. 1, 2 und § 7 Abs. 1 HOAI für die Leistungsphasen

1 bis 2 nach

2

stufenweise Beauftragung gemäß § 4 Abs. 6

1 bis 2 nach

2

3 bis 4 nach

3

5 bis 6 nach

3

1

 Kostenschätzung des AG gemäß Vorzugsvariante

2

 Kostenschätzung des AN¹ gemäß Vorzugsvariante

3

 Kostenberechnung nach AKVS² in Leistungsphase 3 gemäß Vorzugsvariante

¹ Die Kostenschätzung ist für das endgültige Honorar nur dann Ermittlungsgrundlage, wenn lediglich die LPH 1 und/oder LPH 2 beauftragt wurde bzw. bei Vertragsbeendigung, bevor die Kostenberechnung als Kostenermittlung geschuldet war.

² (AKVS = Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen jeweils in der geltenden Fassung) für Leistungen nach Teil 4 Abschnitt 2 HOAI (Technische Ausrüstung) entspr. DIN 276 i. d. Fassung v. Dezember 2008 bzw. gemäß Abstimmung mit dem AG

2. Honoraransatz

Den Leistungsbildern (gemäß Anlagen Nr. 1.1 bis 1.5) werden Honorarzonen gemäß § 5 HOAI zugeordnet. Die jeweiligen Honorarzonen zum jeweiligen Objekt sind in den Anlagen Nr. 3.1 bis 3.3 ersichtlich.

In den Anlagen Nr. 3.1 bis Nr. 3.3 ist der gewählte Satz (Basishonorarsatz, Mittelsatz oder oberer Honorarsatz) je Objekt anzugeben.

Die Honorartafeln gemäß § 35 Abs. 1 und § 56 Abs. 1 HOAI sind heranzuziehen.

3. Honorar für Leistungen gemäß § 3 Absatz 1 HOAI (Grundleistungen)

Die Bewertung der Leistungen gem. § 4 Abs. 1 in v. Hundert des Leistungsbildes sind aus den Anlagen Nr. 3.1 bis 3.3 zu entnehmen.

4. Zuschläge zum Honorar gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 5 HOAI

für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen gemäß § 2 Abs. 5 und 6 HOAI zum Honorar nach Nr. 3:

v. H. nach	§	Abs.	HOAI
v. H. nach	§	Abs.	HOAI
v. H. nach	§	Abs.	HOAI

Die Zuschläge sind in die Tabellen der Anlagen Nr. 3.1 (Spalte 12), Nr. 3.2 (Spalte 12) und Nr. 3.3 (Spalte 12) eingetragen.

5. Zuschläge und Abschläge zum Honorar

für Leistungen zum Honorar nach Nr. 3 und Nr. 4:

5.1 Zuschläge zum Honorar

v. H. nach	§ 7 Abs. 1 Satz 1 HOAI
------------	------------------------

Begründung:

Die Zuschläge sind in die Tabellen der Anlagen Nr. 3.1 (Spalte 17) und Nr. 3.2 (Spalte 19) sowie Nr. 3.3 (Spalte 17) einzutragen.

5.2 Abschläge zum Honorar

v. H. nach § 7 Abs. 1 Satz 1 HOAI

Begründung:

v. H. nach § 11 Abs. 3 HOAI

Begründung:

Die Abschläge sind in die Tabellen der Anlagen Nr. 3.1 (Spalte 18), Nr. 3.2 (Spalte 20) sowie Nr. 3.3 (Spalte 18) einzutragen.

Vorhaben: Radschnellverbindung R4 Radeberg - Dresden
Verfahren 2 - Bereiche mit Betroffenheiten DB und Ingenieurbauwerke

Leistungsumfang inklusive anrechenbaren Kosten und Honorarermittlung nach § 47 nach HOAI für die 1. Stufe

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
betrifft folgende Teilabschnitte	Anlagen Nr.	Finanzierung	Objektbezeichnung	Anwendungsbereiche gemäß HOAI	Leistungsbilder gemäß HOAI	Leistungsphasen	anrechenbare Baukosten in Euro netto (Kostannahme) bzw. Fläche in ha	Honorarzone	Honorarsatz innerhalb der Honorarzone Unten (u) Mitte (m) Oben (o)	Honorartafelwert 100% in Euro netto	Umbauzuschlag (UZ) * Angabe in %	Leistungsphasenanteil Lph. 1	Leistungsphasenanteil Lph. 2	Leistungsphasenanteil gesamt	Honorar in Euro netto	* Zuschläge zum Honorar (Angabe in Euro netto)	* Abschläge zum Honorar (Angabe in Euro netto)	Honorar in Euro netto einschl. Zuschlägen/ Abschlägen in Euro netto
Teilabschnitt 2: Tannenstraße - Magazinstraße																		
Objektplanung Verkehrsanlagen																		
TA 2.1 - 2.4	1.1	SPM / STA	Objektplanung Verkehrsanlagen Straße RSV-konforme Radverkehrsanlage Dammweg (von Tannenstraße) bis Anschluss Magagzinstraße	Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Nr. 1	Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13	1-6	2.110.000,00	3			X	2,00%	20,00%	22,00%	0,00			0,00
Teilabschnitt 5: Königsbrücker Landstraße - Langebrücker Straße																		
Objektplanung Verkehrsanlagen																		
TA 5.3	1.1	SPM / STA	Objektplanung Verkehrsanlagen Straße Neubau RSV-konformer getrennter Geh- und Radweg von P+R Bhf. Klotzsche bis Langebrücker Straße	Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Nr. 1	Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13	1-6	1.095.000,00	3			X	2,00%	20,00%	22,00%	0,00			0,00

Honorar gesamt

- €

Erläuterung:
 gelb hinterlegte Felder sind vom AG ausgefüllt worden
 grau hinterlegte Felder sind vom AN auszufüllen
 * Zuschläge/ Abschläge (Spalte 17/18) zum Honorar sind unter "Begründung" zu erläutern.

Begründung:

Vorhaben: Radschnellverbindung R4 Radeberg - Dresden
Verfahren 2 - Bereiche mit Betroffenheiten DB und Ingenieurbauwerke

Leistungsumfang inklusive anrechenbaren Kosten und Honorarermittlung nach §§ 43, 47, 51 sowie 55 nach HOAI für die 2. Stufe

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
betrifft folgende Teilabschnitte	Anlagen Nr.	Finanzierung	Objektbezeichnung	Anwendungsbereiche gemäß HOAI	Leistungsbilder gemäß HOAI	Leistungsphasen	anrechenbare Baukosten in Euro netto (Kostenannahme) bzw. Fläche in ha	Honorarzone	Honorarsatz innerhalb der Honorarzone Unten (u) Mitte (m) Oben (o)	Honorartafelwert 100% in Euro netto	Umbauzuschlag (UZ)* Angabe in %	Leistungsphasenanteil Lph. 1	Leistungsphasenanteil Lph. 2	Leistungsphasenanteil Lph. 3	Leistungsphasenanteil Lph. 4	Leistungsphasenanteil gesamt	Honorar in Euro netto	* Zuschläge zum Honorar (Angabe in Euro netto)	* Abschlüsse zum Honorar (Angabe in Euro netto)	Honorar in Euro netto einschl. Zuschlägen/ Abschlüssen in Euro netto
Teilabschnitt 2: Tannenstraße - Magazinstraße																				
Objektplanung Ingenieurbauwerke																				
TA 2.2	1.3	SPM / STA	Objektplanung Ingenieurbauwerke Wegeunterführung (Eisenbahn) - Unterführung inkl. Rampe zwischen Dammweg und Buchenstraße	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 6	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 HOAI i. V. m. Anlage 12	1-6	1.900.000,00	3				2,00%	10,00%	24,00%	5,00%	41,00%	0,00			0,00
TA 2.3	1.3	SPM / STA	Objektplanung Ingenieurbauwerke Fuß- und Radwegebrücke Stauffenbergallee	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 6	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 HOAI i. V. m. Anlage 12	1-6	1.390.000,00	3				2,00%	10,00%	24,00%	5,00%	41,00%	0,00			0,00
TA 2.3	1.3	SPM / STA	Objektplanung Ingenieurbauwerke Anbindung Nord und Süd an Fuß- und Radwegebrücke Stauffenbergallee via Treppenanlage / Rampe inkl. Stützwand südlicher Anschluss	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 6	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 HOAI i. V. m. Anlage 12	1-6	580.000,00	3				2,00%	10,00%	24,00%	5,00%	41,00%	0,00			0,00
TA 2.4	1.3	SPM / STA	Objektplanung Ingenieurbauwerke ergänzendes Brückenbauwerk Fabricestraße / Straßenunterführung Fabricestraße	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 6	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 HOAI i. V. m. Anlage 12	1-6	1.400.000,00	3				2,00%	10,00%	24,00%	5,00%	41,00%	0,00			0,00
TA 2.4	1.4	SPM / STA	Objektplanung Ingenieurbauwerke Gehweganbindung an Fabricestraße	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 6	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 HOAI i. V. m. Anlage 12	1-6	140.000,00	3				2,00%	20,00%	24,00%	5,00%	51,00%	0,00			0,00
Objektplanung Verkehrsanlagen																				
TA 2.1 - 2.4	1.1	SPM / STA	Objektplanung Verkehrsanlagen Straße RSV-konforme Radverkehrsanlage Dammweg (von Tannenstraße) bis Anschluss Magazinstraße	Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Nr. 1	Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13	1-6	2.110.000,00	3						24,00%	8,00%	32,00%	0,00			0,00
Fachplanung Tragwerksplanung																				
TA 2.2	1.5	STA	Fachplanung Tragwerksplanung Wegeunterführung (Eisenbahn) - im Bereich Dammweg / Buchenstraße	Teil 4, Abschnitt 1, § 49, Absatz 1	Teil 4, Abschnitt 1, § 51 HOAI i. V. m. Anlage 14	2-6	1.710.000,00	3					10,00%	14,50%	30,00%	54,50%	0,00			0,00
TA 2.3	1.5	STA	Fachplanung Tragwerksplanung Fuß- und Radwegebrücke Stauffenbergallee	Teil 4, Abschnitt 1, § 49, Absatz 1	Teil 4, Abschnitt 1, § 51 HOAI i. V. m. Anlage 14	2-6	1.251.000,00	3					10,00%	14,50%	30,00%	54,50%	0,00			0,00
TA 2.3	1.5	STA	Fachplanung Tragwerksplanung Anbindung Nord und Süd an Fuß- und Radwegebrücke Stauffenbergallee via Treppenanlage bzw. Rampe inkl. Stützwand südlicher Anschluss	Teil 4, Abschnitt 1, § 49, Absatz 1	Teil 4, Abschnitt 1, § 51 HOAI i. V. m. Anlage 14	2-6	522.000,00	3					10,00%	14,50%	30,00%	54,50%	0,00			0,00
TA 2.4	1.5	STA	Fachplanung Tragwerksplanung ergänzendes Brückenbauwerk Fabricestraße / Straßenunterführung Fabricestraße	Teil 4, Abschnitt 1, § 49, Absatz 1	Teil 4, Abschnitt 1, § 51 HOAI i. V. m. Anlage 14	2-6	1.260.000,00	3					10,00%	14,50%	30,00%	54,50%	0,00			0,00
Fachplanung Technische Ausrüstung																				
TA 2.1 - 2.4	1.2	SPM / STA	Fachplanung Technische Ausrüstung öffentliche Beleuchtung von Verkehrsanlagen (Kabelbau bzw. Ausrüstungsleistung) für Rad- und Fußwegeverbindung Dammweg (von Tannenstraße) bis Anschluss Magazinstraße	Teil 4, Abschnitt 2, § 53, Absatz 2, Pkt. 4	Teil 4, Abschnitt 2, § 55 Anlage 15	2-6	190.000,00	2					9,00%	17,00%	1,00%	27,00%	0,00			0,00

Vorhaben: Radschnellverbindung R4 Radeberg - Dresden
Verfahren 2 - Bereiche mit Betroffenheiten DB und Ingenieurbauwerke

Leistungsumfang inklusive anrechenbaren Kosten und Honorarermittlung nach §§ 43, 47, 51 sowie 55 nach HOAI für die 2. Stufe

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
betrifft folgende Teilabschnitte	Anlagen Nr.	Finanzierung	Objektbezeichnung	Anwendungsbereiche gemäß HOAI	Leistungsbilder gemäß HOAI	Leistungsphasen	anrechenbare Baukosten in Euro netto (Kostenannahme) bzw. Fläche in ha	Honorarzone	Honorarsatz innerhalb der Honorarzone Unten (u) Mitte (m) Oben (o)	Honorartafelwert 100% in Euro netto	Umbauzuschlag (UZ) * Angabe in %	Leistungsphasenanteil Lph. 1	Leistungsphasenanteil Lph. 2	Leistungsphasenanteil Lph. 3	Leistungsphasenanteil Lph. 4	Leistungsphasenanteil gesamt	Honorar in Euro netto	* Zuschläge zum Honorar (Angabe in Euro netto)	* Abschläge zum Honorar (Angabe in Euro netto)	Honorar in Euro netto einschl. Zuschlägen/ Abschlägen in Euro netto
Teilabschnitt 5: Königsbrücker Landstraße - Langebrücker Straße																				
Objektplanung Ingenieurbauwerke																				
TA 5.3	1.3	SPM / STA	Objektplanung Ingenieurbauwerke Wegeunterführung (Eisenbahn) - im Bereich Neue Wegeverbindung A109 / Langebrücker Straße	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 6	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 HOAI i. V. m. Anlage 12	1-6	4.755.000,00	3												0,00
Objektplanung Verkehrsanlagen																				
TA 5.3	1.1	SPM / STA	Objektplanung Verkehrsanlagen Straße Neubau RSV-konformer getrennter Geh- und Radweg von P+R Bhf. Klotzsche bis Langebrücker Straße	Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Nr. 1	Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13	1-6	1.095.000,00	3												0,00
Fachplanung Tragwerksplanung																				
TA 5.3	1.5	STA	Fachplanung Tragwerksplanung Wegeunterführung (Eisenbahn) - im Bereich Neue Wegeverbindung A109 / Langebrücker Straße	Teil 4, Abschnitt 1, § 49, Absatz 1	Teil 4, Abschnitt 1, § 51 HOAI i. V. m. Anlage 14	2-6	4.279.500,00	3												0,00
Fachplanung Technische Ausrüstung																				
TA 5.3	1.3	SPM / STA	Fachplanung Technische Ausrüstung öffentliche Beleuchtung von Verkehrsanlagen (Kabelbau bzw. Ausrüstungsleistung) für Rad- und Fußwegeverbindung entlang der Bahn (von Wolgasterstraße bis Anschluss Langebrücker Straße)	Teil 4, Abschnitt 2, § 53, Absatz 2, Pkt. 4	Teil 4, Abschnitt 2, § 55 Anlage 15	2-6	172.000,00	2												0,00

Honorar gesamt

- €

Erläuterung: gelb hinterlegte Felder sind vom AG ausgefüllt worden
 grau hinterlegte Felder sind vom AN auszufüllen
 * Zuschläge/ Abschläge (Spalte 19/20) zum Honorar sind unter "Begründung" zu erläutern.

Begründung:

Vorhaben: Radschnellverbindung R4 Radeberg - Dresden
Verfahren 2 - Bereiche mit Betroffenheiten DB und Ingenieurbauwerke

Leistungsumfang inklusive anrechenbaren Kosten und Honorarermittlung nach §§ 43, 47, 51 sowie 55 nach HOAI für die 3. Stufe

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
betrifft folgende Teilabschnitte	Anlagen Nr.	Finanzierung	Objektbezeichnung	Anwendungsbereiche gemäß HOAI	Leistungsbilder gemäß HOAI	Leistungsphasen	anrechenbare Baukosten in Euro netto (Kostannahme) bzw. Fläche in ha	Honorarzone	Honorarsatz innerhalb der Honorarzone Unten (u) Mitte (m) Oben (o)	Honorartafelwert 100% in Euro netto	Umbauzuschlag (UZ) * Angabe in %	Leistungsphasenanteil Lph. 5	Leistungsphasenanteil Lph. 6	Leistungsphasenanteil gesamt	Honorar in Euro netto	* Zuschläge zum Honorar (Angabe in Euro netto)	* Abschläge zum Honorar (Angabe in Euro netto)	Honorar in Euro netto einschl. Zuschlägen/ Abschlägen in Euro netto
Teilabschnitt 2: Tannenstraße - Magazinstraße																		
Objektplanung Ingenieurbauwerke																		
TA 2.2	1.3	SPM / STA	Objektplanung Ingenieurbauwerke Wegeunterführung (Eisenbahn) - Unterführung inkl. Rampe zwischen Dammweg und Buchenstraße	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 6	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 HOAI i. V. m. Anlage 12	1-6	1.900.000,00	3				15,00%	11,00%	26,00%	0,00			0,00
TA 2.3	1.3	SPM / STA	Objektplanung Ingenieurbauwerke Fuß- und Radwegebrücke Stauffenbergallee	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 6	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 HOAI i. V. m. Anlage 12	1-6	1.390.000,00	3				15,00%	11,00%	26,00%	0,00			0,00
TA 2.3	1.3	SPM / STA	Objektplanung Ingenieurbauwerke Anbindung Nord und Süd an Fuß- und Radwegebrücke Stauffenbergallee via Treppenanlage / Rampe inkl. Stützwand südlicher Anschluss	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 6	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 HOAI i. V. m. Anlage 12	1-6	580.000,00	3				15,00%	11,00%	26,00%	0,00			0,00
TA 2.4	1.3	SPM / STA	Objektplanung Ingenieurbauwerke ergänzendes Brückenbauwerk Fabricestraße / Straßenunterführung Fabricestraße	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 6	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 HOAI i. V. m. Anlage 12	1-6	1.400.000,00	3				15,00%	11,00%	26,00%	0,00			0,00
TA 2.4	1.4	SPM / STA	Objektplanung Ingenieurbauwerke Gehweganbindung an Fabricestraße	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 6	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 HOAI i. V. m. Anlage 12	1-6	140.000,00	3				15,00%	11,00%	26,00%	0,00			0,00
Objektplanung Verkehrsanlagen																		
TA 2.1 - 2.4	1.1	SPM / STA	Objektplanung Verkehrsanlagen Straße RSV-konforme Radverkehrsanlage Dammweg (von Tannenstraße) bis Anschluss Magazinstraße	Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Nr. 1	Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13	1-6	2.110.000,00	3				15,00%	9,25%	24,25%	0,00			0,00
Fachplanung Tragwerksplanung																		
TA 2.2	1.5	STA	Fachplanung Tragwerksplanung Wegeunterführung (Eisenbahn) - im Bereich Dammweg / Buchenstraße	Teil 4, Abschnitt 1, § 49, Absatz 1	Teil 4, Abschnitt 1, § 51 HOAI i. V. m. Anlage 14	2-6	1.710.000,00	3				40,00%	2,00%	42,00%	0,00			0,00
TA 2.3	1.5	STA	Fachplanung Tragwerksplanung Fuß- und Radwegebrücke Stauffenbergallee	Teil 4, Abschnitt 1, § 49, Absatz 1	Teil 4, Abschnitt 1, § 51 HOAI i. V. m. Anlage 14	2-6	1.251.000,00	3				40,00%	2,00%	42,00%	0,00			0,00
TA 2.3	1.5	STA	Fachplanung Tragwerksplanung Anbindung Nord und Süd an Fuß- und Radwegebrücke Stauffenbergallee via Treppenanlage bzw. Rampe inkl. Stützwand südlicher Anschluss	Teil 4, Abschnitt 1, § 49, Absatz 1	Teil 4, Abschnitt 1, § 51 HOAI i. V. m. Anlage 14	2-6	522.000,00	3				40,00%	2,00%	42,00%	0,00			0,00
TA 2.4	1.5	STA	Fachplanung Tragwerksplanung ergänzendes Brückenbauwerk Fabricestraße / Straßenunterführung Fabricestraße	Teil 4, Abschnitt 1, § 49, Absatz 1	Teil 4, Abschnitt 1, § 51 HOAI i. V. m. Anlage 14	2-6	1.260.000,00	3				40,00%	2,00%	42,00%	0,00			0,00
Fachplanung Technische Ausrüstung																		
TA 2.1 - 2.4	1.2	SPM / STA	Fachplanung Technische Ausrüstung öffentliche Beleuchtung von Verkehrsanlagen (Kabelbau bzw. Ausrüstungsleistung) für Rad- und Fußwegeverbindung Dammweg (von Tannenstraße) bis Anschluss Magazinstraße	Teil 4, Abschnitt 2, § 53, Absatz 2, Pkt. 4	Teil 4, Abschnitt 2, § 55 Anlage 15	2-6	190.000,00	2				22,00%	6,50%	28,50%	0,00			0,00

Vorhaben: Radschnellverbindung R4 Radeberg - Dresden
Verfahren 2 - Bereiche mit Betroffenheiten DB und Ingenieurbauwerke

Leistungsumfang inklusive anrechenbaren Kosten und Honorarermittlung nach §§ 43, 47, 51 sowie 55 nach HOAI für die 3. Stufe

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
betrifft folgende Teilabschnitte	Anlagen Nr.	Finanzierung	Objektbezeichnung	Anwendungsbereiche gemäß HOAI	Leistungsbilder gemäß HOAI	Leistungsphasen	anrechenbare Baukosten in Euro netto (Kostannahme) bzw. Fläche in ha	Honorarzone	Honorarsatz innerhalb der Honorarzone Unten (u) Mitte (m) Oben (o)	Honorartafelwert 100% in Euro netto	Umbauzuschlag (UZ) * Angabe in %	Leistungsphasenanteil Lph. 5	Leistungsphasenanteil Lph. 6	Leistungsphasenanteil gesamt	Honorar in Euro netto	* Zuschläge zum Honorar (Angabe in Euro netto)	* Abschläge zum Honorar (Angabe in Euro netto)	Honorar in Euro netto einschl. Zuschlägen/ Abschlägen in Euro netto
Teilabschnitt 5: Königsbrücker Landstraße - Langebrücker Straße																		
Objektplanung Ingenieurbauwerke																		
TA 5.3	1.3	SPM / STA	Objektplanung Ingenieurbauwerke Wegeunterführung (Eisenbahn) - im Bereich Neue Wegeverbindung A109 / Langebrücker Straße	Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 6	Teil 3, Abschnitt 3, § 43 HOAI i. V. m. Anlage 12	1-6	4.755.000,00	3			X	15,00%	11,00%	26,00%	0,00			0,00
Objektplanung Verkehrsanlagen																		
TA 5.3	1.1	SPM / STA	Objektplanung Verkehrsanlagen Straße Neubau RSV-konformer getrennter Geh- und Radweg von P+R Bhf. Klotzsche bis Langebrücker Straße	Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Nr. 1	Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13	1-6	1.095.000,00	3			X	15,00%	9,25%	24,25%	0,00			0,00
Fachplanung Tragwerksplanung																		
TA 5.3	1.5	SPM / STA	Fachplanung Tragwerksplanung Wegeunterführung (Eisenbahn) - im Bereich Neue Wegeverbindung A109 / Langebrücker Straße	Teil 4, Abschnitt 1, § 49, Absatz 1	Teil 4, Abschnitt 1, § 51 HOAI i. V. m. Anlage 14	2-6	4.279.500,00	3			X	40,00%	2,00%	42,00%	0,00			0,00
Fachplanung Technische Ausrüstung																		
TA 5.3	1.2	SPM / STA	Fachplanung Technische Ausrüstung öffentliche Beleuchtung von Verkehrsanlagen (Kabelbau bzw. Ausrüstungsleistung) für Rad- und Fußwegeverbindung entlang der Bahn (von Wolgasterstraße bis Anschluss Langebrücker Straße)	Teil 4, Abschnitt 2, § 53, Absatz 2, Pkt. 4	Teil 4, Abschnitt 2, § 55 Anlage 15	2-6	172.000,00	2			X	22,00%	6,50%	28,50%	0,00			0,00

Honorar gesamt

- €

Erläuterung: gelb hinterlegte Felder sind vom AG ausgefüllt worden
 grau hinterlegte Felder sind vom AN auszufüllen
 * Zuschläge/ Abschläge (Spalte 17/18) zum Honorar sind unter "Begründung" zu erläutern.

Begründung:

Vorhaben: „Radschnellverbindung R4 Radeberg - Dresden“ – Verfahren 2: Bereiche mit Betroffenheiten DB und Ingenieurbauwerke

Honorarermittlung für die Besonderen Leistungen für die 1. Stufe

Honorarermittlung der Besonderen Leistungen																	
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
betrifft folgende Teilabschnitte	Anlagen-Nr.	Finanzierung durch		Besondere Leistung	Anzahl Stunden Gesamtprojektleiter/ stellv. Gesamtprojektleiter	Stundensatz Gesamtprojektleiter/ stellv. Gesamtprojektleiter in Euro netto	Anzahl Stunden Objektplaner Verkehrsanlage Straße	Stundensatz Objektplaner Verkehrsanlage Straße in Euro netto	Anzahl Stunden MA Dipl.-Ing. / Master	Stundensatz MA Dipl.-Ing. / Master in Euro netto	Anzahl Stunden MA Bachelor / Techniker	Stundensatz MA Bachelor / Techniker in Euro netto	Anzahl Stunden techn. Zeichner / sonstige MA	Stundensatz techn. Zeichner / sonstige MA in Euro netto	Festbetrag in Euro netto	Höchstbetrag * in Euro netto	
		SPM	STA														
TA 2 und TA 5	1.6	X		X	Erstellung einer Visualisierung (fotorealistische Darstellung) der Vorzugsvariante je Teilabschnitt (TA 2 und TA 5) zum Abschluss der Lph 2												
TA 2 und TA 5.3	1.7	X		X	vertiefende Planungen			100,00									
TA 2 und TA 5.3	1.8	X		X	Einholung Leitungsbestandsplan und Konfliktanalyse												
Summe																	

Erläuterung: nur grau hinterlegte Felder sind vom Bieter auszufüllen

* Höchstbetrag zum Nachweis der geleisteten Stunden. Der Nachweis erfolgt entsprechend der Regelung in § 6 Absatz 4 des Vertrages.

Vorhaben: „Radschnellverbindung R4 Radeberg - Dresden“ – Verfahren 2: Bereiche mit Betroffenheiten DB und Ingenieurbauwerke

Honorarermittlung für die Besonderen Leistungen für die 2. Stufe

Honorarermittlung der Besonderen Leistungen																						
1	2	3		5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
		Finanzierung durch																				
betrifft folgende Teilabschnitte	Anlagen-Nr.	SPM	STA	Besondere Leistung	Anzahl Stunden Gesamtprojektleiter/ stellv. Gesamtprojektleiter	Stundensatz Gesamtprojektleiter/ stellv. Gesamtprojektleiter in Euro netto	Anzahl Stunden Objektplaner Verkehrsanlage Straße	Stundensatz Objektplaner Verkehrsanlage Straße in Euro netto	Anzahl Stunden Fachplaner Technische Ausrüstung	Stundensatz Fachplaner Technische Ausrüstung in Euro netto	Anzahl Stunden Objektplaner Ingenieurbauwerke	Stundensatz Objektplaner Ingenieurbauwerke in Euro netto	Anzahl Stunden Fachplaner Tragwerksplanung	Stundensatz Fachplaner Tragwerksplanung in Euro netto	Anzahl Stunden MA Dipl.-Ing. / Master	Stundensatz MA Dipl.-Ing. / Master in Euro netto	Anzahl Stunden MA Bachelor / Techniker	Stundensatz MA Bachelor / Techniker in Euro netto	Anzahl Stunden techn. Zeichner / sonstige MA	Stundensatz techn. Zeichner / sonstige MA in Euro netto	Festbetrag in Euro netto	Höchstbetrag in Euro netto
TA 2 und TA 5.3	1.8	X	X	Erstellung von koordinierten Leitungsplänen und Trassenkoordinierung																		
TA 2 und TA 5.3	1.9	X	X	Lichttechnische Berechnung - Öffentliche Beleuchtung																		
TA 2.2 und 5.3	1.10	X	X	Sperrpausenbeantragung für Anlagen der DB																		
TA 2 und TA 5.3	1.11	X	X	Koordination und Integration aller Planungen																		
TA 2.2 und 5.3	1.12	X	X	Sperrpausenmanagement für Anlagen der DB AG																		
TA 2.2 und 5.3	1.13	X	X	bahntechnische Anpassungsleistungen							200,00											
Summe																						

Erläuterung: nur grau hinterlegte Felder sind vom Bieter auszufüllen

Vorhaben: „Radschnellverbindung R4 Radeberg - Dresden“ – Verfahren 2: Bereiche mit Betroffenheiten DB und Ingenieurbauwerke

Honorarermittlung für die Besonderen Leistungen für die 3. Stufe

Honorarermittlung der Besonderen Leistungen																							
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
betrifft folgende Teilabschnitte	Anlagen-Nr.	Finanzierung durch		Besondere Leistung	Anzahl Stunden Gesamtprojektleiter/ stellv. Gesamtprojektleiter	Stundensatz Gesamtprojektleiter/ stellv. Gesamtprojektleiter in Euro netto	Anzahl Stunden Objektplaner Verkehrsanlage Straße	Stundensatz Objektplaner Verkehrsanlage Straße in Euro netto	Anzahl Stunden Fachplaner Technische Ausrüstung	Stundensatz Fachplaner Technische Ausrüstung in Euro netto	Anzahl Stunden Objektplaner Ingenieurbauwerke	Stundensatz Objektplaner Ingenieurbauwerke in Euro netto	Anzahl Stunden Fachplaner Tragwerksplanung	Stundensatz Fachplaner Tragwerksplanung in Euro netto	Anzahl Stunden MA Dipl.-Ing. / Master	Stundensatz MA Dipl.-Ing. / Master in Euro netto	Anzahl Stunden MA Bachelor / Techniker	Stundensatz MA Bachelor / Techniker in Euro netto	Anzahl Stunden techn. Zeichner / sonstige MA	Stundensatz techn. Zeichner / sonstige MA in Euro netto	Festbetrag in Euro netto	Höchstbetrag * in Euro netto	
		SPM	STA																				
TA 2 und TA 5.3	1.8	X	X	Fortschreibung von koordinierten Leitungsplänen und Trassenkoordinierung																			
TA 2 und TA 5.3	1.11	X	X	Koordination und Integration aller Planungen																			
TA 2.2 und 5.3	1.12	X	X	Sperrenmanagement für Anlagen der DB AG																			
TA 2.2 und 5.3	1.13	X	X	Bahnrechtliche Anpassungsleistungen							200,00												
TA 2 und TA 5.3	1.14	X	X	Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes nach Baustellverordnung (BaustellV) in der aktuell gültigen Fassung																			
Summe																							

Erläuterung: nur grau hinterlegte Felder sind vom Bieter auszufüllen

* Höchstbetrag zum Nachweis der geleisteten Stunden. Der Nachweis erfolgt entsprechend der Regelung in § 6 Absatz 4 des Vertrages.

Vorhaben: „Radschnellverbindung R4 Radeberg - Dresden“ – Verfahren 2: Bereiche mit Betroffenheiten DB und Ingenieurbauwerke

Honorarermittlung für die Besonderen Leistungen für die 4. Stufe

Honorarermittlung der Besonderen Leistungen																		
1	2	3		4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
betrifft folgende Teilabschnitte	Anlagen-Nr.	Finanzierung durch		Besondere Leistung	Anzahl Stunden Gesamtprojektleiter/ stellv. Gesamtprojektleiter	Stundensatz Gesamtprojektleiter/ stellv. Gesamtprojektleiter in Euro netto	Anzahl Stunden Objektplaner Verkehrsanlage Straße	Stundensatz Objektplaner Verkehrsanlage Straße in Euro netto	Anzahl Stunden Fachplaner Technische Ausrüstung	Stundensatz Fachplaner Technische Ausrüstung in Euro netto	Anzahl Stunden MA Dipl.-Ing. / Master	Stundensatz MA Dipl.-Ing. / Master in Euro netto	Anzahl Stunden MA Bachelor / Techniker	Stundensatz MA Bachelor / Techniker in Euro netto	Anzahl Stunden techn. Zeichner / sonstige MA	Stundensatz techn. Zeichner / sonstige MA in Euro netto	Festbetrag in Euro netto	
		SPM	STA															
TA 2 und TA 5.3	1.15	X	X	Verkehrsführung während der Bauzeit, Verkehrszeichenpläne														
Summe																		

Erläuterung: nur grau hinterlegte Felder sind vom Bieter auszufüllen

Haftpflichtversicherungsnachweis(e)

Verzeichnis der Nachauftragnehmer

Verzeichnis der Nachauftragnehmer

Name Anschrift	Telefon-/ Fax-Nr.	E-Mail	NAN-Leistung

Vervielfältigungsliste (Einzelpreise für Vervielfältigungs- leistungen)

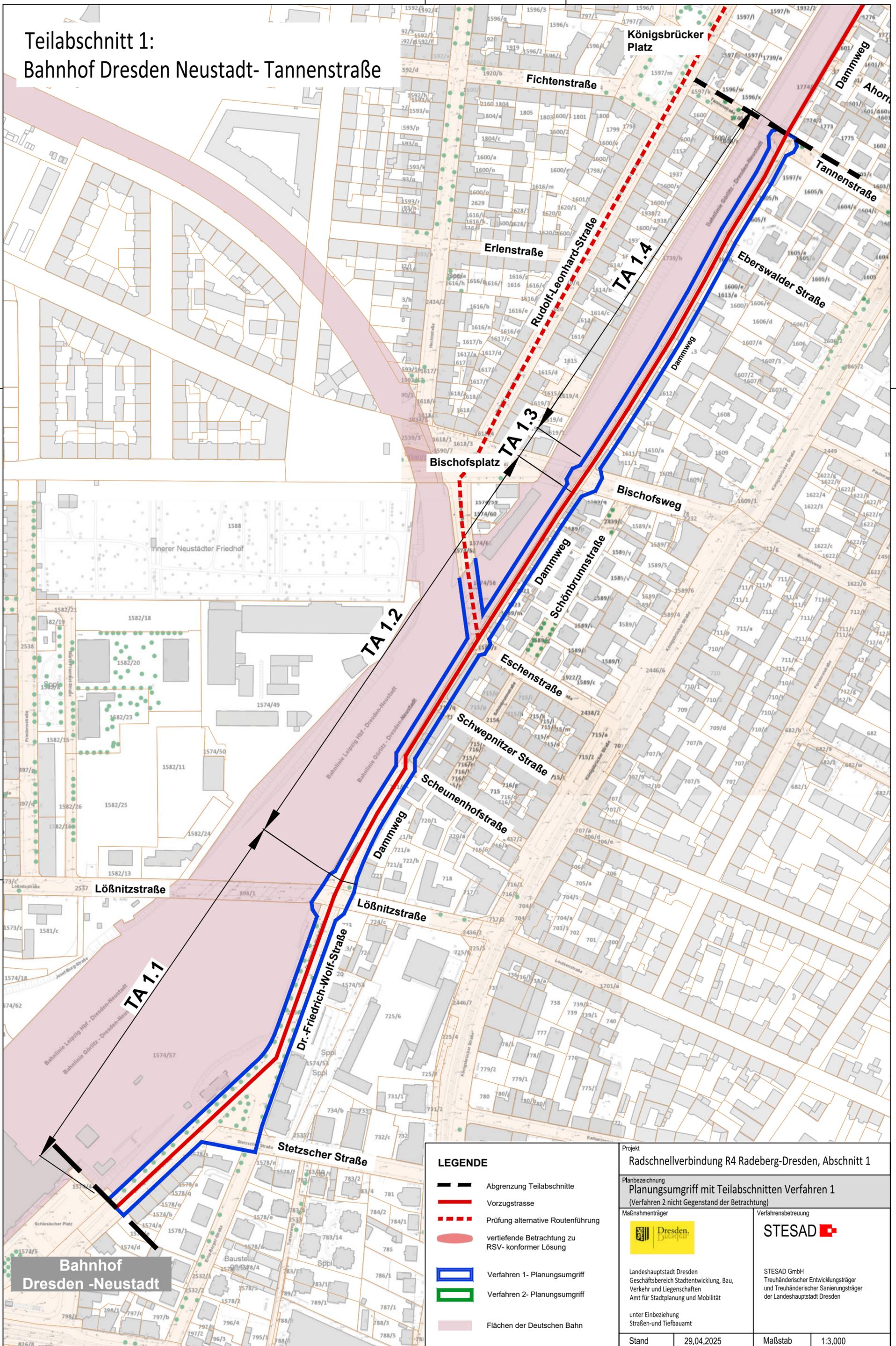
Vervielfältigungsliste

Vorhaben: Grüner Bogen - Dresden

Kopie, s/w	A 4 (Text, weißes Papier, gelocht) A 4 (Text, farbiges Papier, gelocht) A 4 (Plan, gelocht, verstärkt) A 3 (gelocht, gefaltet, verstärkt) A 2 (gelocht, gefaltet, verstärkt) A 1 (gelocht, gefaltet, verstärkt) A 0 (gelocht, gefaltet, verstärkt) WF (gelocht, gefaltet, verstärkt)		EUR/Blatt EUR/Blatt EUR/Blatt EUR/Blatt EUR/Blatt EUR/Blatt EUR/Blatt EUR/qm
Kopie, farbig	A 4 (gelocht) A 3 (gelocht, gefaltet, verstärkt) A 2 (gelocht, gefaltet, verstärkt) A 1 (gelocht, gefaltet, verstärkt) A 0 (gelocht, gefaltet, verstärkt) WF (gelocht, gefaltet, verstärkt)		EUR/Blatt EUR/Blatt EUR/Blatt EUR/Blatt EUR/Blatt EUR/qm
Plot, s/w	Plot A 3 (gelocht, gefaltet, verstärkt) Plot A 2 (gelocht, gefaltet, verstärkt) Plot A 1 (gelocht, gefaltet, verstärkt) Plot A 0 (gelocht, gefaltet, verstärkt) Plot WF (gelocht, gefaltet, verstärkt)		EUR/Stück EUR/Stück EUR/Stück EUR/Stück EUR/qm
Plot, farbig	Plot A 3 (gelocht, gefaltet, verstärkt) Plot A 2 (gelocht, gefaltet, verstärkt) Plot A 1 (gelocht, gefaltet, verstärkt) Plot A 0 (gelocht, gefaltet, verstärkt) Plot WF (gelocht, gefaltet, verstärkt)		EUR/Stück EUR/Stück EUR/Stück EUR/Stück EUR/qm
	Trennblatt, farbig, gelocht Plastikhefter, inklusive Heftung Ordner, 5 cm stark, komplett inkl. Heftung Ordner, 8 cm stark, komplett inkl. Heftung Digitaler Datenträger (z. B. Übergabe LV oder digitale Planunterlagen)		EUR/Stück EUR/Stück EUR/Stück EUR/Stück EUR/Stück

Planungsumgriff

Teilabschnitt 1: Bahnhof Dresden Neustadt- Tannenstraße

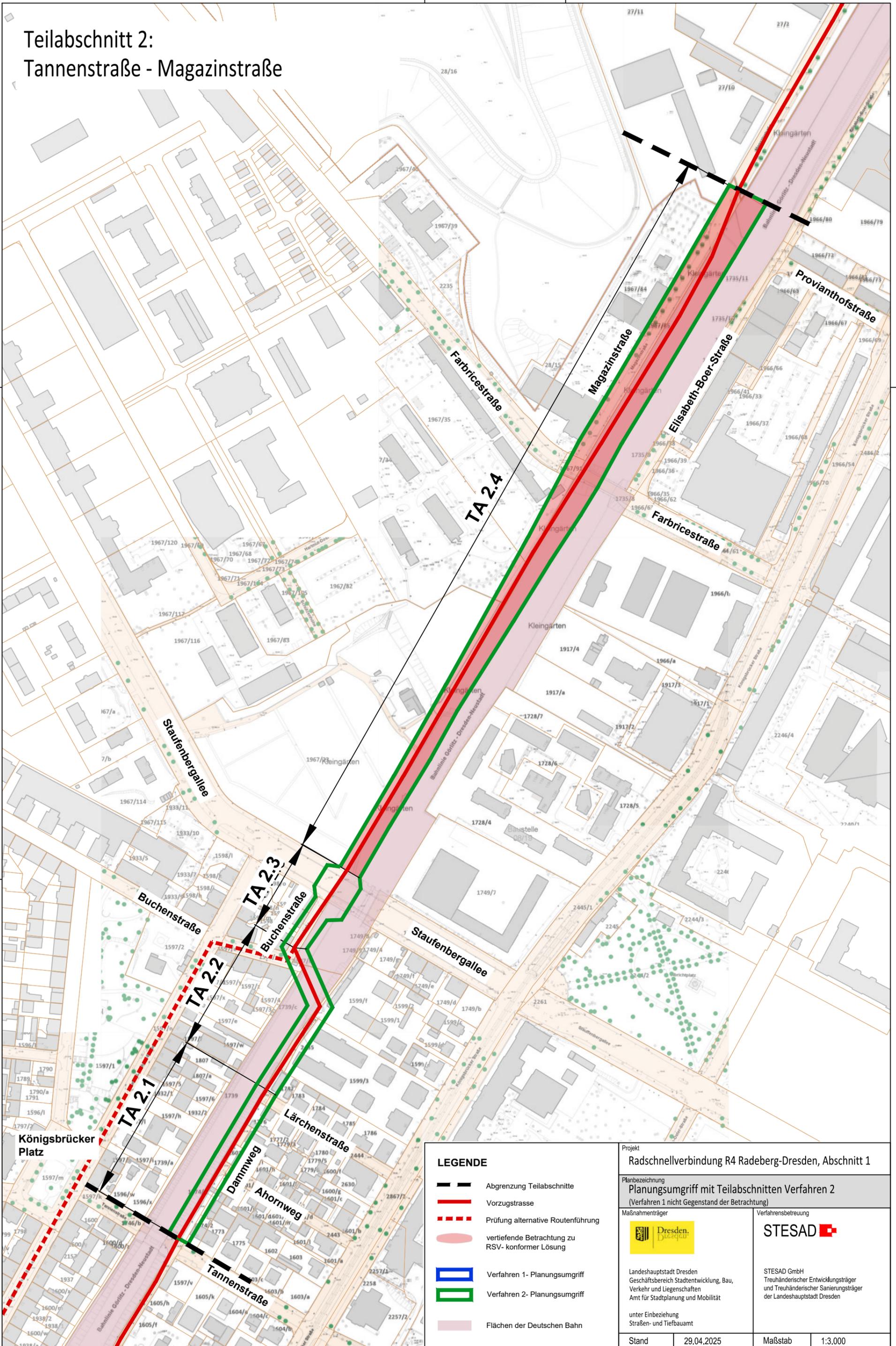


Dateifad: M:\1660_SEV03_Projektsteuerung\GV-Verfahren\RSV_Rbg-DDV7_Pläne\250429_TA1_5_Planungsumgriff

LEGENDE	
	Abgrenzung Teilabschnitte
	Vorzugstrasse
	Prüfung alternative Routenführung
	vertiefende Betrachtung zu RSV- konformer Lösung
	Verfahren 1- Planungsumgriff
	Verfahren 2- Planungsumgriff
	Flächen der Deutschen Bahn

Projekt Radschnellverbindung R4 Radeberg-Dresden, Abschnitt 1	
Planbezeichnung Planungsumgriff mit Teilabschnitten Verfahren 1 (Verfahren 2 nicht Gegenstand der Betrachtung)	
Maßnahmenträger 	Verfahrensbetreuung STESAD
Landeshauptstadt Dresden Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften Amt für Stadtplanung und Mobilität	
unter Einbeziehung Straßen- und Tiefbauamt	
Stand	29.04.2025
Maßstab	1:3.000

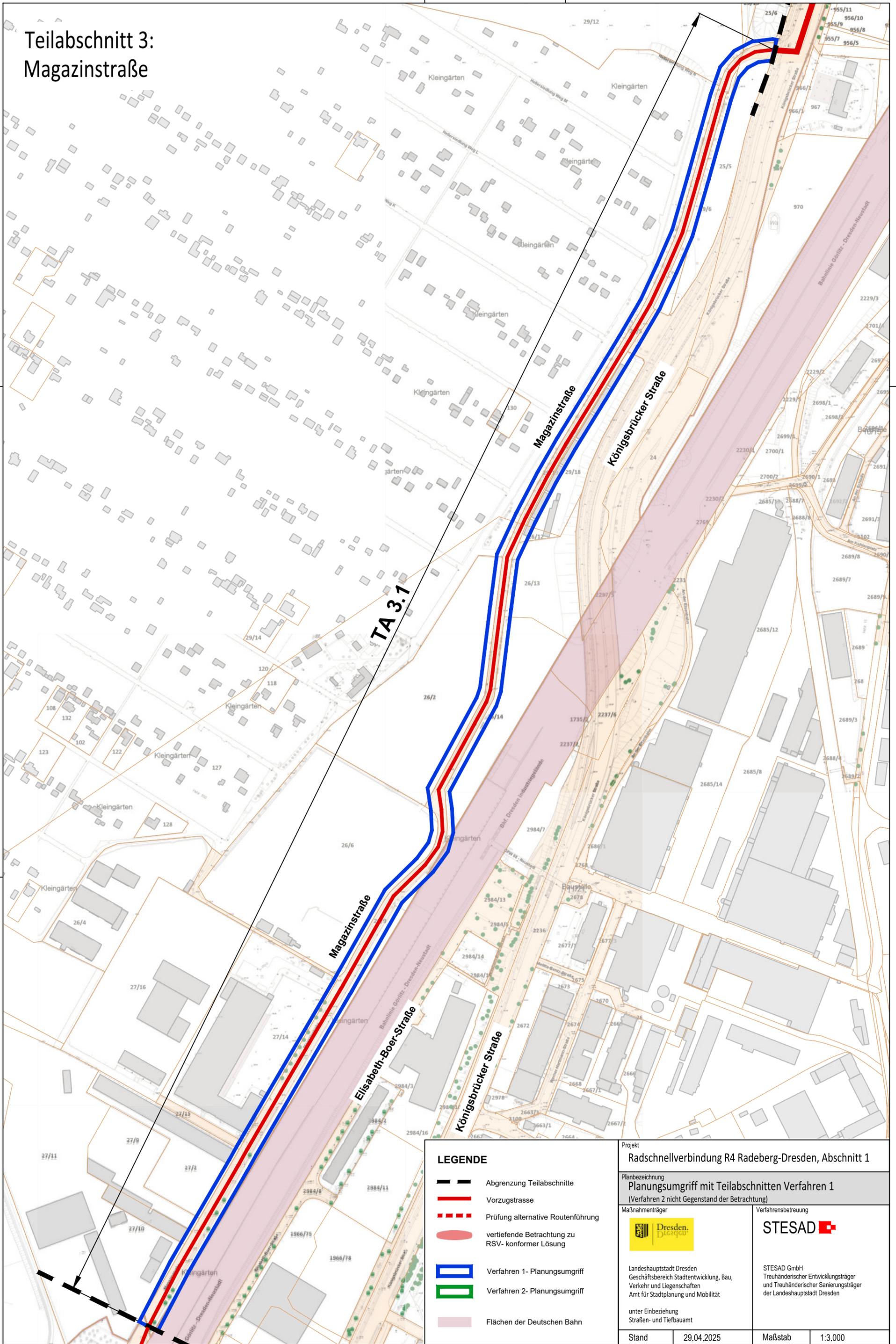
Teilabschnitt 2: Tannenstraße - Magazinstraße



Dateipfad: M:\1660_SEV03_Projektsteuerung\GV-Verfahren\RSV_Rbg-DDV7_Pläne\250429_TA1_5_Planungsumgriff

LEGENDE		Projekt Radschnellverbindung R4 Radeberg-Dresden, Abschnitt 1	
	Abgrenzung Teilabschnitte	Planbezeichnung Planungsumgriff mit Teilabschnitten Verfahren 2 (Verfahren 1 nicht Gegenstand der Betrachtung)	
	Vorzugstrasse	Maßnahmensträger Landeshauptstadt Dresden Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften Amt für Stadtplanung und Mobilität	
	Prüfung alternative Routenführung	Verfahrensbetreuung STESAD	
	vertiefende Betrachtung zu RSV- konformer Lösung	STESAD GmbH Treuhänderischer Entwicklungsträger und Treuhänderischer Sanierungsträger der Landeshauptstadt Dresden	
	Verfahren 1- Planungsumgriff	unter Einbeziehung Straßen- und Tiefbauamt	
	Verfahren 2- Planungsumgriff	Stand	29.04.2025
	Flächen der Deutschen Bahn	Maßstab	1:3.000

Teilabschnitt 3: Magazinstraße



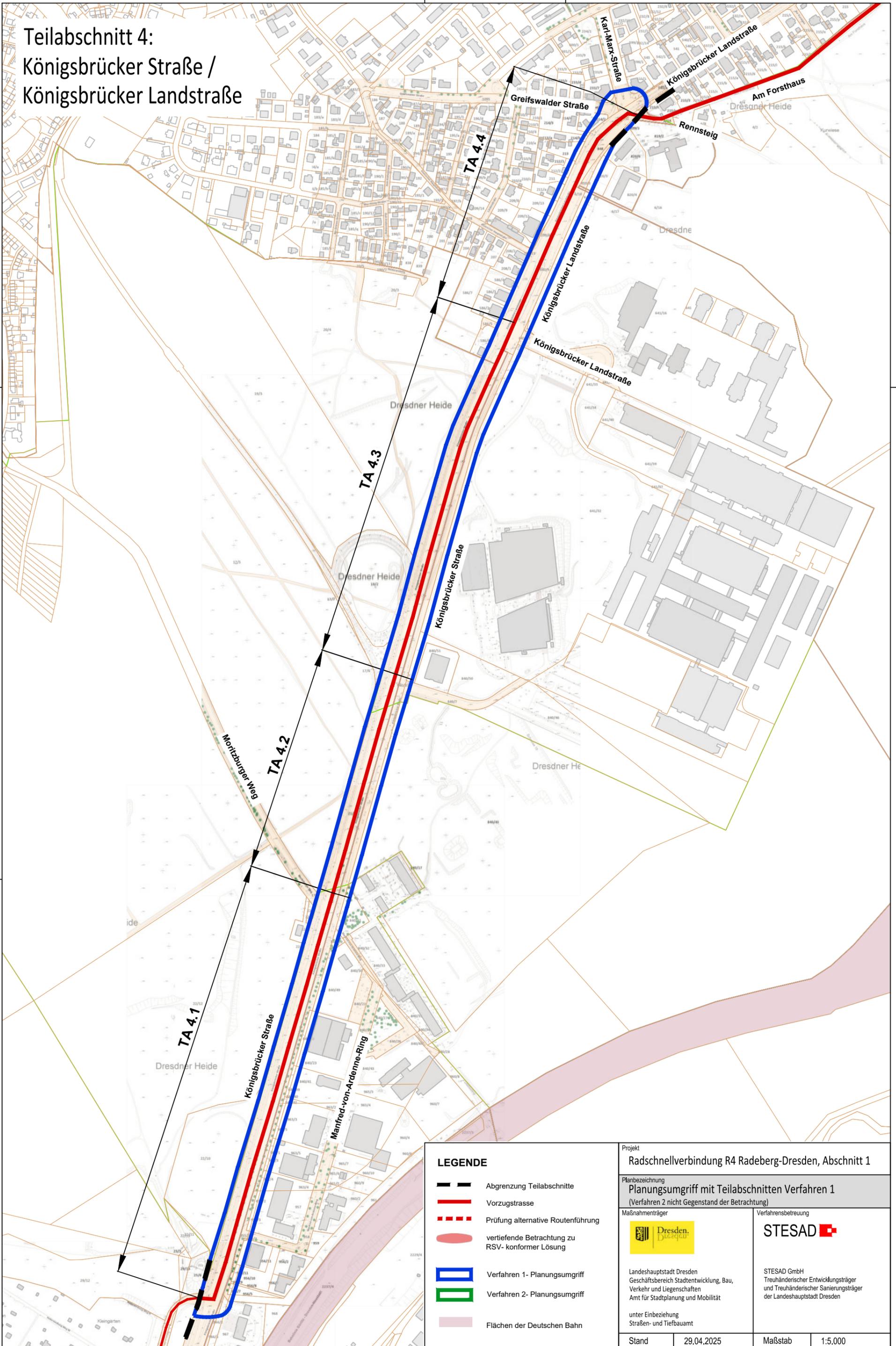
TA 3.1

- LEGENDE**
- Abgrenzung Teilabschnitte
 - Vorzugstrasse
 - Prüfung alternative Routenführung
 - vertiefende Betrachtung zu RSV- konformer Lösung
 - Verfahren 1- Planungsumgriff
 - Verfahren 2- Planungsumgriff
 - Flächen der Deutschen Bahn

Projekt Radschnellverbindung R4 Radeberg-Dresden, Abschnitt 1	
Planbezeichnung Planungsumgriff mit Teilabschnitten Verfahren 1 (Verfahren 2 nicht Gegenstand der Betrachtung)	
Maßnahmenräger 	Verfahrensbetreuung STESAD
Landeshauptstadt Dresden Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften Amt für Stadtplanung und Mobilität	
unter Einbeziehung Straßen- und Tiefbauamt	
Stand	29.04.2025
Maßstab	1:3.000

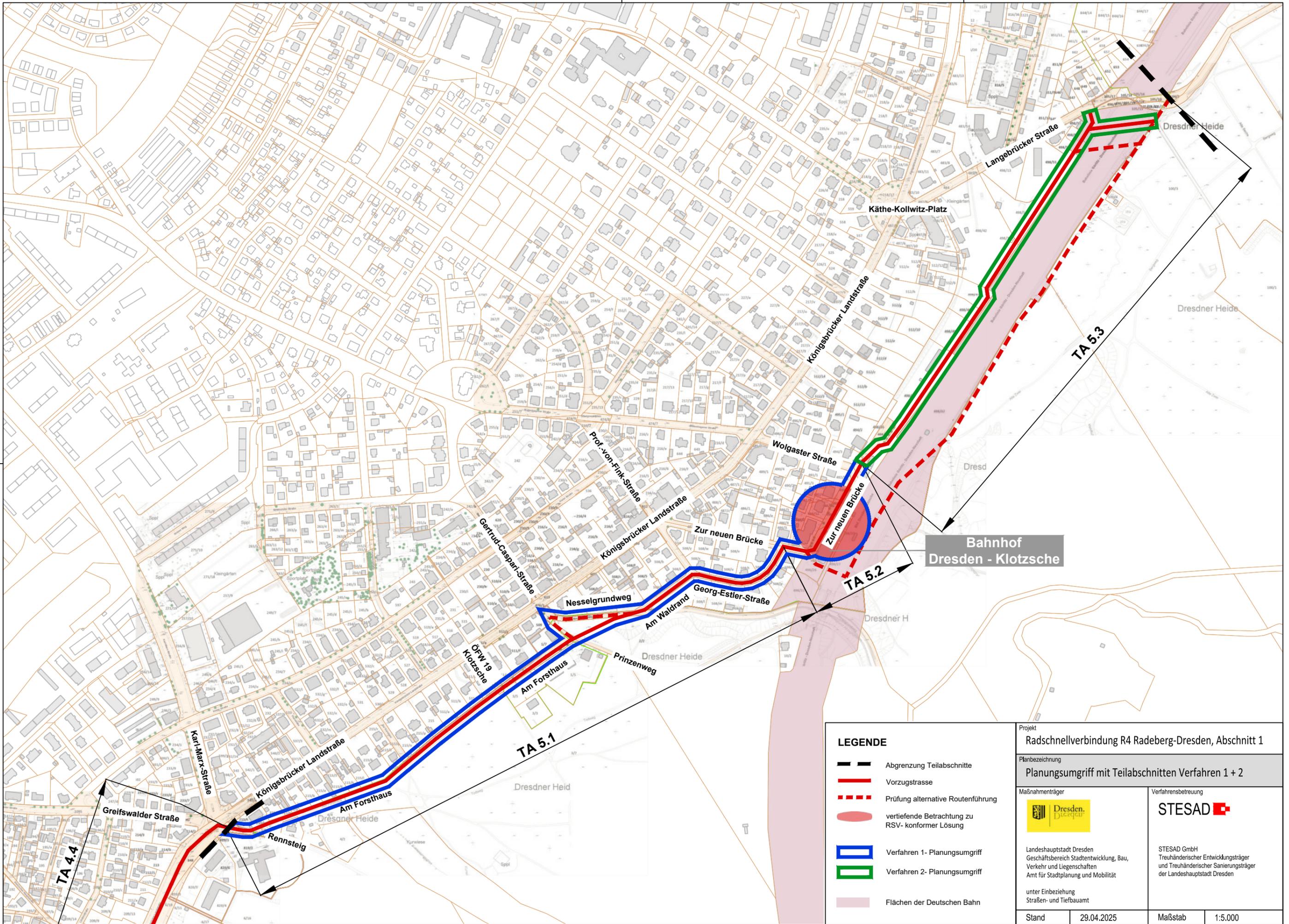
Dateipfad: M:\660_SEV03_Projektsteuerung\GV-Verfahren\RSV_Rbg-DDV7_Pläne\250429_TA1_5_Planungsumgriff

Teilabschnitt 4: Königsbrücker Straße / Königsbrücker Landstraße



Dateipfad: M:\1660_SEV\03_Projektsteuerung\GV-Verfahren\RSV_Rbg-DD17_Pläne\250429_TA1_5_Planungsumgriff

LEGENDE <ul style="list-style-type: none"> Abgrenzung Teilabschnitte Vorzugstrasse Prüfung alternative Routenführung vertiefende Betrachtung zu RSV- konformer Lösung Verfahren 1- Planungsumgriff Verfahren 2- Planungsumgriff Flächen der Deutschen Bahn 	Projekt Radschnellverbindung R4 Radeberg-Dresden, Abschnitt 1		
	Planbezeichnung Planungsumgriff mit Teilabschnitten Verfahren 1 (Verfahren 2 nicht Gegenstand der Betrachtung)		
	Maßnahmenträger Landeshauptstadt Dresden Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften Amt für Stadtplanung und Mobilität	Verfahrensbetreuung STESAD STESAD GmbH Treuhänderischer Entwicklungsträger und Treuhänderischer Sanierungsträger der Landeshauptstadt Dresden	
	unter Einbeziehung Straßen- und Tiefbaumt	Stand 29.04.2025	Maßstab 1:5.000



LEGENDE	
	Abgrenzung Teilabschnitte
	Vorzugstrasse
	Prüfung alternative Routenführung
	vertiefende Betrachtung zu RSV- konformer Lösung
	Verfahren 1- Planungsumgriff
	Verfahren 2- Planungsumgriff
	Flächen der Deutschen Bahn

Projekt Radschnellverbindung R4 Radeberg-Dresden, Abschnitt 1			
Planbezeichnung Planungsumgriff mit Teilabschnitten Verfahren 1 + 2			
Maßnahmensträger 		Verfahrensbetreuung STESAD	
Landeshauptstadt Dresden Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften Amt für Stadtplanung und Mobilität		STESAD GmbH Treuhänderischer Entwicklungsträger und Treuhänderischer Sanierungsträger der Landeshauptstadt Dresden	
unter Einbeziehung Straßen- und Tiefbauamt			
Stand	29.04.2025	Maßstab	1:5.000

Organigramm des Projektteams

**Allgemeine Vertragsbedingungen
der Landeshauptstadt Dresden
für Leistungen der Ingenieure und Architekten
Teil: Straßen- und Tiefbauamt**

(AVB-STA)

Fassung 2021

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers (AN)**
- § 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber (AG), Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten**
- § 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer (Vollmachten)**
- § 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers**
- § 5 Verpflichtungsklausel**
- § 6 Datenschutz**
- § 7 Arbeitsgemeinschaftsklausel**
- § 8 Leistungsänderungen**
- § 9 Abnahme**
- § 10 Zahlungen**
- § 11 Umsatzsteuer**
- § 12 Urheberrecht**
- § 13 Haftung und Gewährleistung**
- § 14 Haftpflichtversicherung**
- § 15 Verjährung von Mängelansprüchen**
- § 16 Kündigung**
- § 17 Herausgabeanspruch des Auftraggebers**
- § 18 Abtretung von Honoraransprüchen**
- § 19 Bedingungen zum Nachauftragnehmereinsatz**
- § 20 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand**

§ 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers (AN)

(1)

Der AN hat seine Leistungen gemäß dem Stand der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, über die er sich stets auf dem Laufenden zu halten hat, gewissenhaft zu erbringen. Bei Leistungen der Prüferingenieure sind zusätzlich die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

(2)

Als Sachwalter seines AG darf der AN keine Interessen Dritter, insbesondere keine Unternehmens- oder Lieferanteninteressen, vertreten. Der AN darf im Zusammenhang mit den in diesem Vertrag bezeichneten Leistungen keine Leistungen für Dritte bzw. andere Auftraggeber erbringen. Davon ausgenommen sind Leistungen, die der AN im Zusammenhang mit der komplexen Straßenbaumaßnahme für Bauherren erbringt, die an der komplexen Planung/Ausschreibung beteiligt sind. Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, hat der AN unverzüglich dem AG schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

(3)

Leistungsanforderungen an den AN werden durch die Sach- und Fachkunde des AG nicht gemindert.

(4)

Der AN ist im Rahmen seiner Leistungspflichten verpflichtet, die Vorschriften etwaiger Zuwendungsgeber einzuhalten. Soweit einschlägig, hat der AN die Vorgaben für öffentliche Ausschreibungen (insbesondere GWB, VOB/A, VOL/A, Landesvergabegesetze usw.) einzuhalten.

(5)

Der AN hat seinen Leistungen die Anweisungen und Anregungen des AG (schriftlich oder in Textform), die nicht Anordnungen i. S. v. § 650b Absatz 1 i. V. m. § 650q Absatz 1 BGB sind, zu Grunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem AG unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Treten bei der Zusammenarbeit zwischen AG und AN Meinungsverschiedenheiten auf, so hat der AN unverzüglich, schriftlich oder in Textform die Entscheidung des AG herbeizuführen. Die Erfolgshaftung des AN für die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit seines Werkes wird durch die Entgegennahme oder Anerkennung des AG vor Abnahme des Werkes nicht eingeschränkt.

(6)

Erkennt der AN im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten die Notwendigkeit der Erbringung von noch nicht vereinbarten Besonderen oder zusätzlichen Leistungen, so hat er den AG unverzüglich zu unterrichten.

(7)

Im Rahmen der Rechnungsprüfung hat der AN auch zu prüfen, ob die Rechnungslegung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht, insbesondere ob vertraglich vereinbarte Nachlässe oder sonstige Abzüge berücksichtigt sind. Soweit nach den vertraglichen Vereinbarungen bestimmte Zahlungen von Bedingungen oder dem Vorliegen von Unterlagen (Sicherheiten, Dokumentation usw.) abhängig sind, hat der AN den AG hierauf hinzuweisen und darf Zahlungen gegenüber dem AG nur dann freigeben, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

(8)

Die Kostenermittlungen sind fortzuschreiben, wenn sich die Grundlagen der Kostenermittlungen (z. B. Pläne, Mengenansätze) geändert haben und sich dadurch Kostenänderungen ergeben. Bei wesentlichen Kostenänderungen sind diese eingehend zu begründen. Im Übrigen ist der AG stets über zu erwartende Kostenänderungen rechtzeitig zu unterrichten. Wird erkennbar, dass ein vorgegebener Kostenrahmen nicht ausreicht, so hat der AN den AG über die voraussichtlichen Mehrkosten unverzüglich zu unterrichten und mögliche Einsparungen aufzuzeigen.

(9)

Alle Erklärungen und Verhandlungen sowie die Darstellung der Ergebnisse der Leistungserbringung einschließlich aller Zwischenschritte erfolgen in deutscher Sprache.

(10)

Bei Prüfsingenieurleistungen darf sich der AN der Mithilfe von befähigten und zuverlässigen Mitarbeitern nur in einem solchen Umfang bedienen, wie er ihre Tätigkeit voll überwachen kann. Der Prüfsingenieur kann sich nur im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde durch einen anderen Prüfsingenieur vertreten lassen. Sind zur ordnungsgemäßen Prüfung der eingereichten Unterlagen Spezialkenntnisse erforderlich, die der Prüfsingenieur nicht besitzt bzw. die nicht zu seiner Fachrichtung gehören, so hat der Prüfsingenieur den AG hierauf hinzuweisen und die Hinzuziehung eines Prüfsingenieurs mit speziellen Kenntnissen bzw. der entsprechenden Fachrichtung zu beantragen.

(11)

Der AN sichert zu, dass er über alle ihm bekannt werdenden Tatsachen und Informationen, die ihm in Ausübung oder aus Anlass seiner Tätigkeit zugänglich sind, gegen jedermann Stillschweigen bewahrt, es sei denn die Mitteilung erfolgt aus dienstlichen Gründen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit des AN fort. Weist der AG ausdrücklich auf die Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich besonderer Umstände oder Tatsachen hin, so kann deren Verletzung den Tatbestand des § 353 b StGB erfüllen und strafrechtlich verfolgt werden. Der AN wird auch seine Mitarbeiter über die vorgenannte Verschwiegenheitspflicht belehren. Die Belehrung hat er auf Verlangen des AG nachzuweisen. Eine ordnungsgemäße Belehrung schließt jedoch die zivilrechtliche Haftung des AN für etwaiges Fehlverhalten seiner Mitarbeiter hinsichtlich der Verschwiegenheitsverpflichtung nicht aus.

(12)

Der AG ist berechtigt, vom AN die Auswechslung des für die Erbringung der Leistung verantwortlichen oder eines sonstigen Mitarbeiters zu verlangen, wenn das Vertrauensverhältnis aus vom Mitarbeiter zu vertretenden Gründen gestört und dem AG das Festhalten an der Weiterbeschäftigung dieses Mitarbeiters deshalb nicht mehr zumutbar ist. Der AG kann darüber hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maße eine vertragsgerechte Leistungserbringung gewährleisten.

(13)

Der AN hat den AG über den notwendigen Einsatz von Sonderfachleuten zu beraten.

§ 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber (AG), Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

(1)

Dem AN gegenüber ist nur das Straßen- und Tiefbauamt anordnungsberechtigt bzw. weisungsbefugt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

(2)

Der AG hat den AN rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen, sich im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ergebenden Vorgänge und Planungen zu informieren.

(3)

Der AN ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

(4)

Der AN hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem AG und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen. Treten während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und den anderen fachlich Beteiligten auf, so hat der AN unverzüglich, schriftlich oder in Textform die Entscheidung des AG herbeizuführen.

§ 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer (Vollmachten)

(1)

Der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des AG im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den AG unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen Dritte ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem AG.

(2)

Den AG bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen Verpflichtungen, darf der AN nicht abgeben. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen (einschließlich Nachträgen) sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

(3)

Der AN darf unbeschadet § 2 Absatz 3 Dritten ohne Einwilligung des AG keine Unterlagen aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf die Baumaßnahme beziehen.

§ 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der AN hat dem AG auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung schriftlich oder in Textform Auskunft zu erteilen. Diese Auskunftspflicht besteht, bis die Gewährleistungsfristen aller an der Baumaßnahme Beteiligten verstrichen und das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

§ 5 Verpflichtungsklausel

Führt der AN Leistungen aus, die Beratungsleistungen, Genehmigungsplanung, Ausschreibung, Vergabe oder Bauleitung sowie Projektsteuerungs- oder Gutachterleistungen betreffen, muss der AN und seine mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen befassten Mitarbeiter sich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichten lassen. Der Einsatz anderer Mitarbeiter als der besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Dem AG sind diese unverzüglich zu benennen.

§ 6 Datenschutz

(1)

Der AN sichert zu, dass er die ihm bekannt gewordenen Daten nur im Rahmen der Anweisungen des AG und zur Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Aufgaben verwendet und damit die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) und die weiteren gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes in der jeweils gültigen Fassung beachtet. Insbesondere ist die Weitergabe von Daten an Dritte nur zulässig, wenn es zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen zwingend notwendig ist und der AG vorher schriftlich zugestimmt hat. In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass bei der empfangenden Stelle die Bestimmungen zum Datenschutz gemäß Satz 1 eingehalten werden.

(2)

Nach Abschluss der vertraglichen Leistungen sind alle dem Datenschutz unterliegenden Daten dem AG zur übergeben. Es dürfen keinerlei Kopien oder Duplikate bei dem AN verbleiben.

(3)

Der AN verpflichtet sich, seine mit den Vertragsleistungen befassten Mitarbeiter zum Datenschutz zu belehren und dies dem AG auf Verlangen nachzuweisen.

(4)

Der AG verarbeitet die Daten des AN, soweit und solange dies für die Ausführung und Abwicklung des Vertrages und für die Geschäftsbeziehung einschließlich sich evtl. daran anschließender Verjährungsfristen und Aufbewahrungsfristen für diesen Vorgang erforderlich ist bzw. solange die Aufbewahrung dieser Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften vorgeschrieben ist. Weitere Informationen zum Datenschutz und zum Umgang mit personenbezogenen Daten sind in der Datenschutzerklärung des AG auf www.dresden.de/Datenschutz-STA enthalten.

§ 7 Arbeitsgemeinschaftsklausel

(1)

Sofern eine Arbeitsgemeinschaft AN ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem AG gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem AG unwirksam.

(2)

Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

(3)

Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den AG ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 8 Leistungsänderungen

(1)

Der AG ist berechtigt, die Ausführung geänderter oder zusätzlich erforderlicher Leistungen nach Maßgabe der Vorschriften des BGB zu verlangen. Das Änderungsbegehren des AG kann sich auch auf die Art der Ausführung der Leistungen, insbesondere in zeitlicher Hinsicht beziehen.

(2)

Begehrt der AG die Ausführung geänderter oder zusätzlich erforderlicher Leistungen, hat der AN dem AG Bedenken hiergegen unverzüglich in Textform mitzuteilen.

(3)

Der AN wird dem AG unverzüglich nach Zugang eines Änderungsbegehrens nach § 650q Absatz 1 BGB i. V. m. § 650b Absatz 1 BGB ein prüffähiges Honorarangebot in Textform, welches auch die Terminfolgen detailliert und abschließend ausweist, unterbreiten. Das Honorarangebot weist die infolge des Änderungsbegehrens anfallende Mehr- oder Mindervergütung unter Verwendung der Honorargrundlagen im Vertrag aus und ist vor Leistungsbeginn mit dem AG schriftlich zu vereinbaren.

(4)

Erzielen die Vertragsparteien binnen 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim AN keine Einigung über die Ausführung und/oder über die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung, kann der AG die Ausführung der Leistungen schriftlich anordnen. Die wirksame Anordnung kann schon vor Ablauf der 30-Tage-Frist erteilt werden, wenn bereits vor Fristablauf feststeht, dass die Vertragsparteien sich nicht einigen werden. Dies wird unwiderleglich vermutet, wenn wechselseitig dahingehende Erklärungen abgegeben wurden oder wenn den sonstigen feststellbaren Umständen entnommen werden kann, dass die Einigungsbemühungen endgültig gescheitert sind. Die wirksame Anordnung kann auch dann schon vor Ablauf der 30-Tage-Frist erteilt werden, wenn Gefahr im Verzug vorliegt.

(5)

Erfolgt eine Anordnung gemäß Absatz 4 gelten die Entgeltberechnungsregeln der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung, soweit infolge der Anordnung zu erbringende oder entfallende Leistungen vom Anwendungsbereich der HOAI erfasst sind. Im Übrigen ist die Vergütungsanpassung für den vermehrten oder verminderten Aufwand auf Grund der angeordneten Leistung soweit möglich unter Verwendung der Honorargrundlagen im Vertrag frei vereinbar.

(6)

Änderungen und Überarbeitungen der Planung, die keine Vergütungsfolgen nach sich ziehen, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt (z. B. Mängelbeseitigung und eigenmächtige Planungsänderung durch den AN).

§ 9 Abnahme

(1)

Der AG nimmt die Leistungen des AN nach Erbringung der beauftragten Leistung ab; Voraussetzung ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen. Ein Anspruch auf Teilabnahme besteht nur im gesetzlich geregelten Fall des § 650s BGB (Teilabnahme nach Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer).

(2)

Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten. In diesem Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Protokolls. § 640 Absatz 2 BGB bleibt von dieser Regelung unberührt.

(3)

Die Abnahmewirkungen treten auch ein, wenn der AG dem AN schriftlich erklärt, dass er die Leistungen des AN als vertragsgemäß anerkennt oder - für den Fall, dass noch keine Abnahmeerklärung vorliegt und keine Abnahmefiktion gemäß § 650q Absatz 1 i. V. m. § 640 Absatz 2 Satz 1 BGB greift - wenn der AG die Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) anweist.

§ 10 Zahlungen

(1)

Abschlagszahlungen werden in Höhe des Wertes der vom AN vertragsgemäß erbrachten und nachgewiesenen Leistungen gewährt. Der Nachweis schließt die Auslieferung der vom AN gefertigten Unterlagen ein, insbesondere auch bei Aufhebung oder Kündigung des Vertrages. Dem Nachweis ist eine Aufforderung zur Abschlagszahlung beizufügen.

(2)

Die Abschlagszahlungen werden nach 30 Tagen nach Überreichen der Aufforderung zur Abschlagszahlung und nach Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gemäß Absatz 1 fällig. Die Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) wird 60 Tage nach Eintritt der Voraussetzungen des § 15 Satz 1 HOAI i. V. m. § 650g Absatz 4 BGB fällig. Die Rechnungen gelten als fristgemäß bezahlt, wenn der AG den Rechnungsbetrag 3 Werktage vor Zahlungsfrist angewiesen hat.

(3)

Der AN verpflichtet sich, unverzüglich nach Abnahme der (Teil-) Leistung eine prüffähige (Teil-) Schlussrechnung zu stellen. Soweit der AN nach schriftlicher Aufforderung des AG innerhalb der vom AG gesetzten angemessenen Frist keine Schlussrechnung erstellt, kann der AG diese auf Kosten des AN erstellen oder erstellen lassen.

(4)

Wird nach Annahme der (Teil-) Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Das Gleiche gilt bei Aufmaß-, Rechen- oder Übertragungsfehlern. AG und AN sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Absatz 3 BGB) berufen. Leistet der AN innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.

§ 11 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlichen Höhe gezahlt.

§ 12 Urheberrecht

(1)

Soweit die vom AN gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des AG auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach Absatz 2 bis 8.

(2)

An den vom AN erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnissen überträgt der AN hiermit auf den AG das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte ausschließliche Nutzungsrecht. Will der AN seine urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnisse im Einzelfall selbst nutzen, muss er dafür zuvor die schriftliche Zustimmung des AG einholen.

(3)

Der AG hat das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse des AN ganz oder in Teilen zu bearbeiten, zu vervielfältigen und zu verändern. Der AG wird den AN vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes anhören. Der AG wird sein Nutzungsinteresse mit dem Bestandsinteresse des Urheberrechtsberechtigten abwägen und eine möglichst geringe Beeinträchtigung des nach dem Urheberrecht geschützten Werkes anstreben.

(4)

Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung der Leistungen und Arbeitsergebnisse des AN unter dessen Namensnennung. Dies schließt auch die umfassende und unbeschränkte Nutzung für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit (z. B. Presseinformationen, Beantwortung von Presseanfragen, Pressekonferenzen, Pressetermine, Veröffentlichung im Amtsblatt, im Internetauftritt und im Ratsinformationssystem der Landeshauptstadt Dresden, politische Gremienarbeit, Bürger-beteiligung, Vorträge vor wissenschaftlichen Gremien und Arbeit in Fachkommissionen, Artikel für Fachzeitschriften) mit ein. Der AN bedarf zur Veröffentlichung und Referenznennung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

(5)

Der AG darf seine Rechte nach Absatz 2 bis 4 ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, von Dritten ausüben und ausführen lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einräumen. Der AG weist die Dritten in geeigneter Weise darauf hin, dass die Urheberkennzeichnung sichtbar und unverändert erhalten bleiben muss. Eine Haftung des AG für nicht ordnungsgemäße Urheberkennzeichnungen durch Dritte ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AG.

(6)

Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit den nach diesem Paragraphen eingeräumten Rechten abgegolten.

(7)

a)

Der AN steht dafür ein, dass die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind und dass nach seiner Kenntnis auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung in der beabsichtigten Form einschränken oder ausschließen.

b)

Der AN stellt insbesondere durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Arbeitnehmern oder Beauftragten (einschließlich Nachunternehmern und deren Arbeitnehmer und Beauftragte) sicher, dass der vorgesehene Nutzungsumfang nicht durch eventuelle Miturheber- oder sonstige Rechte beeinträchtigt wird. Auf Verlangen des AG wird er diesem den Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den an der Herstellung der Leistungen und Arbeitsergebnisse beteiligten Personen nachweisen.

c)

Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen frei, die von Dritten gegen den AG wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Benutzung der Leistungs- und Arbeitsergebnisse geltend gemacht werden, soweit den AG kein alleiniges/überwiegendes Verschulden trifft. Der AG benachrichtigt den AN unverzüglich schriftlich, wenn derartige Ansprüche Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen ihn geltend gemacht werden.

d)

Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der AN in einem für den AG zumutbaren Umfang das Recht, nach seiner Wahl entweder die vertraglichen Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den AG vertragsgemäß genutzt werden können.

(8)

Genießen die Leistungen des AN keinen Urheberrechtsschutz, darf der AG die vom AN gefertigten Unterlagen ohne Mitwirkung des AN nutzen und ändern. Dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des AN. Das Veröffentlichungsrecht des AN unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

(9)

Sämtliche Regelungen gemäß vorstehender Absätze gelten uneingeschränkt auch in jedem Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung.

§ 13 Haftung und Gewährleistung

(1)

Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln und Schadensersatzansprüche des AG richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht anderes vereinbart ist.

(2)

Der AN übernimmt dem AG gegenüber die Haftung und Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausführung seiner Leistungen nach dem allgemeinen Stand der einschlägigen Wissenschaft und den allgemein anerkannten Regeln der Technik; weiterhin, dass die Untersuchungsergebnisse, Beurteilungen und fachlichen Empfehlungen für den nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch tauglich und vollständig sind. Dies bestätigt er durch eigenhändige Unterzeichnung der erstellten Unterlagen.

(3)

Der AN wird den AG auch von allen Ansprüchen freihalten, die ein Dritter aufgrund der Verletzung von vertraglichen Pflichten durch den AN gegenüber dem AG geltend macht, sofern den AG kein alleiniges/überwiegendes Verschulden trifft.

(4)

Der AN haftet ebenfalls für Schäden, die dem AG durch Nichteinhaltung der vereinbarten Termine aus Gründen entstehen, die der AN zu vertreten hat.

(5)

Der AN kann ein Mit- oder Alleinverschulden des AG bei einem Schaden nur geltend machen, wenn dieser auf eine ausdrückliche Anweisung des AG zurückzuführen ist, die gegen seinen schriftlichen oder in Textform vorgebrachten Einwand erfolgte. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AG.

(6)

Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte haftet im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander der AN allein, wenn er selbst das geschützte Verfahren oder die Verwendung geschützter Gegenstände angeboten oder wenn der AG die Verwendung vorgeschrieben und auf das Schutzrecht hingewiesen hat.

(7)

Im Falle seiner Inanspruchnahme kann der AN verlangen, dass er an der Beseitigung des Schadens beteiligt wird.

§ 14 Haftpflichtversicherung

(1)

Der AN muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragslaufzeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied in voller Höhe bestehen.

(2)

Der AN hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des AG. Der AG kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

(3)

Der AN ist zur unverzüglichen Anzeige (schriftlich oder in Textform) verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragslaufzeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen. Sofern der AN den vereinbarten Versicherungsschutz trotz angemessener Nachfristsetzung nicht nachweist, ist der AG zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

§ 15 Verjährung von Mängelansprüchen

Die Ansprüche des AG gegen den AN aus dem Vertrag wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren in fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme gemäß § 9.

§ 16 Kündigung

(1)

AG und AN können den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung und ihre Folgen richten sich nach § 650q Absatz 1 i. V. m. § 648a BGB.

(2)

Eine Teilkündigung aus wichtigem Grund ist möglich; sie muss sich auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks beziehen.

(3)

Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

(4)

Die Rechte und Pflichten hinsichtlich der Feststellung des Leistungsstandes nach Kündigung richten sich nach § 650q Absatz 1 i. V. m. § 648a Absatz 4 BGB.

(5)

Das Recht des AG zur ordentlichen Vertragskündigung sowie gegebenenfalls das Sonderkündigungsrecht beider Vertragsparteien nach § 650r BGB bleiben daneben unberührt.

(6)

Für die Kündigung bei Verstoß gegen das Vergaberecht gilt § 133 GWB.

§ 17 Herausgabeanspruch des Auftraggebers

Die vom AN zur Erfüllung des Vertrages angefertigten, beschafften und die ihm überlassenen Unterlagen einschließlich digitaler Datenträger sind dem AG auf Verlangen, spätestens jedoch mit der (Teil-) Schlussrechnung auszuhändigen. Der AN übergibt diese in weiterverarbeitbaren Datenformaten auf geeigneten Datenträgern. Die Datenformate müssen den Anforderungen des AG, die dieser nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit vorgibt, entsprechen. Der AN hat diese Unterlagen auch bei einer Kündigung des Vertrages oder bei Rechtsstreitigkeiten auf Verlangen des AG unverzüglich herauszugeben.

§ 18 Abtretung von Honoraransprüchen

Die Abtretung von Honoraransprüchen an Dritte darf erst nach Information des AG erfolgen. Zuvor erfolgte Abtretungen von Honoraransprüchen sind unwirksam.

§ 19 Bedingungen zum Nachauftragnehmereinsatz

(1)

Der AN darf ihm übertragene Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG weiter vergeben.

(2)

Der AN verpflichtet sich, seinen Nachauftragnehmern mitzuteilen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Der AN verpflichtet sich weiterhin, seinen Nachauftragnehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen AG und AN vereinbart sind.

§ 20 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

(1)

Erfüllungsort für die Leistungen des AN ist die Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Straßen- und Tiefbauamtes.

(2)

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3)

Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten zu unterbrechen oder endgültig einzustellen.

(4)

Sind die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, ist der Gerichtsstand für Streitigkeiten Dresden.